



AMTSBLATT

Nr. 5 • 23. März 2001 • Herausgeber: Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung • 105 000 Exemplare

Amtlicher Teil

Tagesordnung

der Sitzung des Stadtrates am 28. März 2001 um 17.00 Uhr im Rathaus, Raum 225

Öffentliche Stadtratssitzung

1. Eröffnung durch den Oberbürgermeister
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung der Niederschrift der Stadtratssitzung vom 21. Februar 2001
4. Änderungen zur Tagesordnung
5. Beantwortung von Anfragen
6. Behandlung von Dringlichkeitsvorlagen
7. „Kulturfahrplan Teil 1“ für die Stadt Erfurt
Einr.: Fraktion SPD, Vorl. 030/01
8. „Kulturfahrplan Teil 2“ für die Stadt Erfurt
Einr.: Fraktion SPD, Vorl. 042/01
9. Änderung der Hauptsatzung
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 035/01
10. Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan HOS 508 für das Gebiet „Wohngebiet westlich Sulzer Siedlung“
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 038/01
11. Sanierungssatzung SA ALT 489 „Bahnhofsquartier Erfurt“
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 039/01
12. Projekt „Erfurter Kunstnacht“
Einr.: Fraktion SPD, Vorl. 043/01
13. Feststellung des Jahresabschlusses 1999 des kommunalen Eigenbetriebes Thüringer Zoopark Erfurt
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 048/01
14. Aufhebung des Beschlusses zur Aufstellung eines Teil-Flächennutzungsplanes und eines Bebauungsplanes für das Gebiet Ringelbergsiedlung (EFN 011)
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 049/01
15. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan EFM 122 für das Gebiet Predigerstraße/Marktstraße
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 050/01
16. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan EFM 173 für das Gebiet Gotthardtstraße
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 051/01
17. Einleitung der 2. Änderung des Bebauungsplanes KER 245 „Am neuen Schwerborner Weg“ – Billigung des Vorentwurfes und frühzeitige Bürgerbeteiligung
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 052/01
18. Abwassereinleitungsvertrag zwischen dem Abwasserzweckverband „Apfelstädt“ und der Landeshauptstadt Erfurt
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 053/01
19. Feststellung des Jahresabschlusses 1999 für den Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt und die Entlastung der Werkleitung für das Geschäftsjahr 1999 und Bestellung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss 2000
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 054/01
20. Aufhebung des Beschlusses zur Aufstellung eines Teilflächen-Nutzungsplanes und eines Bebauungsplanes GIK 018 für das Gebiet zwischen der nördlichen Begrenzung des bebauten Dorfgebietes von Gispersleben – Kiliani, der B 4, der Einmündung der geplanten Trasse der Nordumgehung in die B 4 und Sondershäuser Str.
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 058/01
21. Neugestaltung der Parkanlage „Brühler Garten“
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 060/01
22. Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln im Jahr 2001 zur Finanzierung von Mehraufwendungen im Zusammenhang mit dem Bau der Anwohner Tiefgarage Hanseplatz (ehemals Wilhelm-Döll-Platz)
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 061/01
23. Feststellung des Jahresabschlusses 1999 des kommunalen Eigenbetriebes Theater Erfurt
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 064/01
24. Klinikum Erfurt GmbH
Einr.: Fraktion PDS, Vorl. 065/01
25. Situationsanalyse der Erfurter Bäder
Einr.: Fraktion PDS, Vorl. 066/01
26. Informationen

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Beschlüssen zum Grundstücksverkehr

Für die nachfolgenden Beschlüsse zum Grundstücksverkehr wurde die Geheimhaltung in der Sitzung des Stadtrates am 21. Februar 2001 aufgehoben:

FLV 006/2000 vom 01.02.2000 Grundstücksverkehr - Verkäufe - Ortschaftsbezug

021/2000 vom 26.01.2000 Grundstücksverkehr - Verkäufe

039/2000 vom 23.02.2000 Grundstücksverkehr - Verkäufe - Ortschaftsbezug

106/2000 vom 17.05.2000 Grundstücksverkehr Verkauf nach Investitionsvor-rang lfd. Nr. 03

070/93 vom 17.03.1993 Ankauf von Grundstücken lfd. Nr. 1, 11, 14, 15

071/93 vom 17.03.1993 Fortschreibung des Beschlusses 103/90 lfd. Nr. 4, 8, 12

098/93 vom 21.04.1993 Ankauf von Grundstücken lfd. Nr. 3, 12, 15

112/93 vom 19.05.1993 Fortführung des Beschlusses 75/90 lfd. Nr. 8, 10, 13, 15, 16

113/93 vom 19.05.1993 Fortführung des Beschlusses 103/90 lfd. Nr. 10

179/93 vom 22.07.1993 Fortführung des Beschlusses 103/90 lfd. Nr. 10, 14

181/93 vom 22.07.1993 Verkehrswertentschädigung

191/93 vom 22.09.1993 Fortführung des Beschlusses 75/90 lfd. Nr. 4, 10, 11

192/92 vom 22.09.1993 Fortschreibung des Beschlusses 103/90 lfd. Nr. 2, 13, 14

195/93 vom 22.09.1993 Fortsetzung des Beschlusses 75/90

223/93 vom 27.10.1993 Fortschreibung des Beschlusses 103/90 lfd. Nr. 5, 6

224/93 vom 27.10.1993 Fortschreibung des Beschlusses 75/90 lfd. Nr. 1, 2, 4

252/93 vom 24.11.1993 Fortführung des Beschlusses 103/90 lfd. Nr. 3

253/93 vom 24.11.1993 Fortführung des Beschlusses 75/90 lfd. Nr. 1, 3

254/93 vom 24.11.1993 Unentgeltliche Überlassung

255/93 vom 24.11.1993 Ankäufe lfd. Nr. 1, 3

280/93 vom 16.12.1993 Fortführung Beschluss 103/90 lfd. Nr. 7

090/94 vom 20.04.1994 Fortführung des Beschlusses 103/90 lfd. Nr. 14

151/96 vom 29.05.1996 Grundstücksverkehr Verkäufe lfd. Nr. 13, 14

168/97 vom 16.07.1997 Grundstücksverkehr Verkäufe

315/97 vom 17.12.1997 Verkauf von Grundstücken im Bereich des Baugebietes MEL 036 lfd. Nr. 02

207/98 vom 22.07.1998 Grundstücksverkehr - Erbbaurecht

035/99 vom 24.02.1999 Grundstücksverkehr - Verkäufe lfd. Nr. 1

036/99 vom 24.02.1999 Grundstücksverkehr - Verkäufe lfd. Nr. 4

I 042/99 vom 22.09.1999 Grundstücksverkehr - Verkäufe lfd. Nr. 2

148/99 vom 30.06.1999 Grundstücksverkehr - Verkäufe in den Ortsteilen lfd. Nr. 1

153/99 vom 30.06.1999 Grundstücksverkehr - Verkäufe lfd. Nr. 1

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß Stadtratsbeschluss Nr. 076/97 vom 26.03.1997 „Veröffentlichung von Grundstücksdaten“ in der Form: Gemarkung, Flur, Flurstück, Fläche, Straße und Hausnummer (falls gegeben). Die Bekanntmachung des Namens unterbleibt aus datenschutzrechtlichen Gründen. Die Listen mit den vorgenannten Grundstücken liegen zur Einsichtnahme im Bürgerservice öffentlich aus.

Bekanntmachung zur Veröffentlichung des Beschlusses Nr. 246/2000 im Amtsblatt Nr. 3 vom 16. Februar 2001

Durch ein Versehen im zuständigen Fachamt wurde der Umring des Umlegungsgebietes „Am Anger“, 3. und 4. Bauabschnitt“ in einem Teilbereich außerhalb des B-Plangebietes „Am Anger“ VIE 340 dargestellt. Der Lage-

plan als Anlage zum Stadtratsbeschluss 246/2000 muss deshalb geändert werden. Der Stadtratsbeschluss Nr. 246/2000 wird aufgehoben und durch eine neue Beschlussfassung mit einem berechtigten Lageplan ersetzt.

Beschluss JHA 001/2001 vom 10. Januar 2001

„Ablehnung des Antrages auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe von EURA WKA – Konzepte gemn. e. V.“

01 Der Antrag der EURA WKA - Konzepte gemn. e. V. auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII wird abgelehnt.

Beschluss JHA 003/2001 vom 7. Februar 2001

Qualitätskriterien zur Arbeit in offenen Einrichtungen der Jugendarbeit für die Landeshauptstadt Erfurt

01 Der Jugendhilfeausschuss beschließt die „Qualitätskriterien zur Arbeit in offenen Einrichtungen der Jugendarbeit für die Landeshauptstadt Erfurt“ wie in der Anlage dargestellt.

02 Der Termin im Beschluss JHA 022/2000 Beschlusspunkt 03 wird auf August 2001 korrigiert.

Beschluss JHA 004/2001 vom 7. Februar 2001

Veränderung der Mitgliedschaft im Kriminalpräventiven Rat (KpR) der Landeshauptstadt Erfurt

01 Der Jugendhilfeausschuss benennt als neues Mitglied im Kriminalpräventiven Rat: Frau Claudia Plöttner

Außergerichtliche Schlichtung und Sühneverfahren

Information über die Schiedsstellen der Landeshauptstadt Erfurt, Rechtsamt, Barfüßerstraße 17b, Zimmer 225, Telefon 655 1329, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr.

Öffnungszeiten der Bürgerservicebüros in der Ratskellerpassage, Fischmarkt 5, in der Löberstraße 35 und in der Berliner Straße 26

Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.30 bis 18 Uhr
Mittwoch und Freitag von 8.30 bis 13 Uhr

Öffnungszeiten des Informationszentrums der Bauverwaltung, Löberstraße 34, Erdgeschoss:

Montag und Mittwoch von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr
Dienstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr
Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr
Freitag von 9 bis 12 Uhr

Beschluss JHA 002/2001 vom 10. Januar 2001 Gliederung für den Jugendhilfeplan der Landeshauptstadt Erfurt ab dem Jahr 2002

01 Der Jugendhilfeausschuss verweist den Entwurf der „Gliederung für den Jugendhilfeplan der Landeshauptstadt Erfurt ab dem Jahr 2002“ in die Unterausschüsse zur Diskussion.

02 Es wird eine Arbeitsgruppe gebildet, in die aus jedem Unterausschuss je zwei Vertreter entsendet werden. Die Verwaltung des Jugendamtes entsendet ebenfalls zwei Vertreter in die Arbeitsgruppe. Die Arbeitsgruppe fasst die Vorschläge der Unterausschüsse zusammen.

03 Dem Jugendhilfeausschuss ist durch die Arbeitsgruppe ein überarbeiteter Gliederungsplan bis zur Juni-Sitzung 2001 zur Beschlussfassung vorzulegen.

04 Der dann gefasste Beschluss ist dem Stadtrat vorzulegen, sofern auch Änderungen in übergreifenden Plänen erforderlich sind (z.B. Rahmensozialplan).

Impressum

Herausgeber:
Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung
Pressereferat beim Oberbürgermeister
Anschrift: 99084 Erfurt, Fischmarkt 1
Telefon 6 55 21-20/25 • Telefax 6 55 21 29
Redaktion: Heike Dobenecker
Druck: TA Druckhaus GmbH & Co. KG
Vertrieb: Zeitungsgruppe Thüringen
Erscheinungsweise: 14täglich, kostenlos verteilt an alle erreichbaren Erfurter Haushalte

Der Abonnementpreis beträgt bei Postversand 130,- DM jährlich, Einzelbezug 5,- DM bei Postversand. Bestellung unter obiger Anschrift möglich.

**Beschluss
Nr.
018/2001
vom
21. Februar
2001
Satzung über die
Benutzung der
Tageseinrichtungen
für Kinder in
Trägerschaft der
Landeshauptstadt
Erfurt –
KitaBenSEF**

Genaue Fassung:

01 Die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt – KitaBenSEF – gem. Anlage wird bestätigt.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Anlage – Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt – KitaBenSEF – vom 15. März 2001

(2) Die Satzung gilt auch für die Tagespflegeplätze, die anstelle oder in Ergänzung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen durch die Stadt, das Jugendamt vermittelt werden.

(3) Tageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten bzw. Freizeithorte.

(4) Kinderkrippen sind Einrichtungen für Kinder im Alter bis zu 2 Jahren.

(5) Kindergärten sind Einrichtungen für Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt.

(6) Kindertagesstätten sind Einrichtungen für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die gemeinsam in altersgemischten Gruppen betreut werden. Die jeweilige Altersstruktur richtet sich nach der Konzeption der Einrichtung und der gültigen Bedarfsplanung.

(7) Freizeithorte sind Einrichtungen für Kinder im schulpflichtigen Alter.

§ 2

Betreuungsformen

Die Betreuung der Kinder erfolgt in Tageseinrichtungen. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten und nach Prüfung des Einzelfalles kann die Tagespflege im Haushalt einer Pflegeperson oder die Tagespflege durch eine Pflegeperson im Haushalt des Erziehungsberechtigten bestimmt werden.

§ 3

Inanspruchnahme, Grundsätze

(1) Durch die Bereitstellung des Platzes in der Tageseinrichtung oder des Tagespflegeplatzes nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis dauert während der Betriebsruhe der jeweiligen Einrichtung an. Es endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes.

(2) Die Bereitstellung von Krippenplätzen erfolgt entsprechend dem Platzangebot. Übersteigt die Nachfrage nach Krippenplätzen das bereitstehende Betreuungsangebot für 0 bis 2-jährige Kinder, erfolgt die Aufnahme, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist.

a) Berufstätigkeit oder Ausbildung des Erziehungsberechtigten bei Alleinerziehenden

b) Berufstätigkeit oder Ausbildung bei verheirateten bzw. in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Erziehungsberechtigten, im Falle beider Partner

c) Im Falle, dass sich ein Erziehungsberechtigter bzw. beide Erziehungsberechtigten zu Hause befinden und unter Beachtung vorab genannter Kriterien keinen Anspruch auf einen Krippenplatz erheben können, jedoch aus sozialer/pädagogischer Sicht Bedenken bestehen, erfolgt die Klärung der tatsächlichen Bedürftigkeit durch die Stadt, den Allgemeinen Sozialen Dienst im Jugendamt. Entsprechendes gilt für die Gewährung eines Betreuungsplatzes in besonders belasteten Familiensituationen.

d) Im Übrigen erfolgt die Bereitstellung nach der Reihenfolge des Einganges des Antrages.

e) Sollte sich die Situation eines 0 bis 2-jährigen Kindes, die zu seiner Aufnahme geführt hat, so verändern, dass die Aufnahmekriterien nicht mehr erfüllt sind, kann die Stadt, das Jugendamt, das Benutzungsverhältnis durch Einzelfallentscheidung beenden.

(3) Jedes Kind, im Alter ab 2 Jahren bis zum Schuleintritt, hat Anrecht auf einen Platz in einer Tageseinrichtung der Stadt, sofern zumindest ein Elternteil seinen Hauptwohnsitz in Erfurt hat.

(4) Soweit die Möglichkeit besteht, soll die Bereitstellung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen wohnortnah erfolgen. Übersteigt die Nachfrage das Platzangebot in einer Kindertageseinrichtung gemäß § 1 V, VI, VII dieser Satzung erfolgt die Platzvergabe in der Reihenfolge des Einganges des Antrages. Geschwisterkinder werden bei vorliegendem Antrag vorzugsweise gemeinsam in einer Tageseinrichtung betreut.

(5) Anstelle oder in Ergänzung der Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder in einer Tageseinrichtung kann die Stadt, das Jugendamt, Kinder in Tagespflege vermitteln, soweit

eine dem Wohl des Kindes entsprechende Betreuung dadurch gesichert werden kann. Den Wünschen der Erziehungsberechtigten, die für ihre Kinder im Alter unter 2,5 Jahren die Kinderbetreuung in Tagespflege beantragen, ist nach Möglichkeit zu entsprechen. Die Vergabe von Tagespflegeplätzen erfolgt entsprechend der Verfahrensweise zur Vergabe von Krippenplätzen.

§ 4

Aufgaben der Tageseinrichtungen für Kinder

Die Tageseinrichtungen für Kinder haben einen eigenständigen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag. Sie wirken familienunterstützend und -ergänzend und sorgen mit den Erziehungsberechtigten für das Wohl der Kinder. Die Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsaufgaben gelten bezogen auf die jeweilige Einrichtung.

§ 5

Leitung/Verwaltung der Tageseinrichtungen für Kinder

(1) Für jede Tageseinrichtung für Kinder wird von der Stadt, Jugendamt ein/eine Leiter/in – folgend Leiter genannt – bestellt.

(2) Der Leiter trägt die Verantwortung für den täglichen Ablauf in der Tageseinrichtung, nach Maßgabe der Satzung.

§ 6

Pflichten der Erziehungsberechtigten

(1) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung schriftlich, wer außer ihnen ihre Rechte ausüben kann (bevollmächtigte Person). Diese Erklärung ist jederzeit in gleicher Form widerruflich.

(2) Der Erziehungsberechtigte bzw. die bevollmächtigte Person hat das Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal der Tageseinrichtung oder der Pflegeperson zu übergeben und es nach Beenden der Betreuungszeit beim Betreuungspersonal der Tageseinrichtung oder bei der Pflegeperson abzuholen.

(3) Soll das Kind die Tageseinrichtung allein verlassen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Leiter der

Tageseinrichtung.

(4) Bei Verdacht oder beim Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zur unverzüglichen Mitteilung an den Leiter der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf durch den Erziehungsberechtigten das Kind erst dann wieder in die Tageseinrichtung gebracht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt. Chronische Krankheiten der Kinder sind dem Leiter im Aufnahmegespräch bzw. der Tagespflegeperson im Vorgespräch mitzuteilen.

(5) Das beabsichtigte zeitweilige und vollständige Nichtbenutzen der Tageseinrichtung ist unverzüglich dem Leiter mitzuteilen.

(6) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen einschließlich die der Gebührensatzung einzuhalten.

§ 7

Begründung des Benutzungsverhältnisses

(1) Die Aufnahme in Tageseinrichtungen und die Tagespflege erfolgt für Kinder, wenn zumindest ein Elternteil seinen Hauptwohnsitz in der Stadt hat. Für Studenten gilt der Ausbildungsort Erfurt dem Hauptwohnsitz Erfurt gleichgestellt.

(2) Die Aufnahme in eine Tageseinrichtung oder eine Tagespflege ist für Kinder von Eltern mit Hauptwohnsitz außerhalb der Stadt Erfurt, folgend Auswärtige genannt, möglich, wenn sich in einer Einrichtung abzeichnet, dass im Laufe eines Bedarfsplanungszeitraumes Plätze nicht belegt werden und die nicht gedeckten Kosten durch die zuständige Gemeinde übernommen werden. Eine Ausnahme besteht bei der tageweisen Betreuung von Kindern.

(3) Die Entscheidung über die Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung bzw. für die Tagespflege trifft die Stadt, das Jugendamt, nach Antragstellung des/der Erziehungsberechtigten.

(4) Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

- die Abgabe eines vom Erziehungsberechtigten unterzeichneten Aufnahmeantrages

(Fortsetzung auf Seite 5)

Aufgrund der §§ 22, 23, 24 und 61 des Sozialgesetzbuches, 8. Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) i.d.F.d.Bkm. vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S.3545) i.V.m. §§ 22, 23, und 25 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (Thür-KJHAG) - i.d.F.d.Bkm. vom 7. September 1998 (GVBl. S. 269) geändert durch 2. ÄndG vom 04. Februar 1999 (GVBl. S.109) sowie dem Thüringer Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder als Landesausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (Kindertageseinrichtungsgesetz – KitaG -) vom 25. Juni 1991 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Art. 11 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2001/2002 vom 21. Dezember 2000 (GVBl. S. 408 ff.) i.V.m. § 2, 19, 26 II der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung vom 14. April 1998, zuletzt geändert durch das 3. Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 21. Februar 2001 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich, Definitionen

(1) Diese Satzung gilt für die Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne des KitaG der Landeshauptstadt Erfurt, folgend Stadt.

(Fortsetzung von Seite 4)

- die Vorlage eines ärztlichen Attestes des behandelnden Arztes oder einer amtsärztlichen Bescheinigung, die nicht älter als eine Woche sein dürfen. Aus dem Attest bzw. der amtsärztlichen Bescheinigung muss hervorgehen, dass keine Einwände gegen die Aufnahme bestehen und das Kind frei von ansteckenden Krankheiten und Ungeziefer ist.

Sollte aufgrund des Gesundheitszustandes des Kindes die Betreuung in einer Tageseinrichtung bzw. für die Tagespflege eine Gefährdung des Kindeswohls darstellen, kann die Stadt, das Jugendamt auch bei Vorlage eines ärztlichen Attestes die Aufnahme ablehnen oder das Kind von der weiteren Betreuung ausschließen.

(5) Die Abmeldung des Kindes aus einer Tageseinrichtung bzw. von der Tagespflege kann nur zum Monatsende erfolgen. Die erforderliche Abmeldung und Ankündigung sonstiger Veränderungen sind bis zum 05. des laufenden Monats schriftlich bei dem Leiter der Einrichtung einzureichen.

(6) Der Ausschluss vom Besuch der Tageseinrichtung oder von der Tagespflege für Kinder kann erfolgen, wenn der/die Erziehungsberechtigte/n gegen diese Satzung verstößt/verstoßen.

§ 8

Gespeicherte Daten

(1) Zur Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Tageseinrichtung oder die Tagespflege werden für die Erhebung der Benutzungsgebühren folgende personenbezogene Daten durch die Landeshauptstadt Erfurt erhoben und gespeichert:

- a) allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten, des Kindes, anderer Kinder, Geburtsdaten der Kinder, Wohnanschrift, Arbeitsstelle sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten, insbesondere Verbindungen zu Geldinstituten.
- b) Berechnungsgrundlage für Gebühren gemäß Kita-GebSEF

(2) Die erhobenen gespeicherten Daten für die Benutzung der Kindertageseinrichtung oder Tagespflege werden von der Stadt ohne gesonderte Auf-

forderung nach Wegfall des Zweckes der Erhebung gelöscht.

(3) Durch die Bekanntmachung in dieser Satzung werden die Erziehungsberechtigten über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien der Stadt unterrichtet.

§ 9

Gesundheitsvorsorge

(1) Erkrankte Kinder dürfen durch die Erziehungsberechtigten nicht in die Tageseinrichtung bzw. die Tagespflegestelle gebracht oder geschickt werden.

(2) Die Erzieherin oder die Tagespflegeperson hat das Recht, bei offenkundigen Erkrankungen die Entgegennahme des Kindes zum Besuch der Einrichtung zu verweigern bzw. die sofortige Abholung des Kindes zu verlangen.

(3) Nach Verdacht auf eine Erkrankung, nach einer Krankheit oder bei Läusebefall kann nach Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung das Kind in die Tageseinrichtung oder bei der Tagespflegeperson wieder aufgenommen werden.

(4) Medikamente werden in der Tageseinrichtung und bei Tagespflegepersonen verabreicht, wenn eine schriftliche Anweisung des behandelnden Arztes sowie eine schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorgelegt wird.

(5) Einmal jährlich führt die Stadt in der Tageseinrichtung eine ärztliche und eine zahnärztliche Vorsorgeuntersuchung der betreuten Kinder durch. Das Einbeziehen des Kindes in diese Vorsorgeuntersuchungen bedarf der vorherigen Einwilligung der Erziehungsberechtigten. Die Einwilligung gilt als erteilt, wenn ihr nicht nach mindestens 14-tägigem Aushang in der Einrichtung widersprochen wurde. Über das Ergebnis der Vorsorgeuntersuchung sind die Erziehungsberechtigten durch den Leiter der Tageseinrichtung zu unterrichten. Diese Regelung gilt für die Pflegestellen entsprechend.

§ 10

Verpflegung

(1) In den Tageseinrichtungen für Kinder wird eine altersentsprechende, gesunde, vitamin- und abwechslungsreiche Kost angeboten.

(2) In den Kinderkrippen werden die Kinder voll verpflegt. Die Vollverpflegung beinhaltet das Frühstück, eine warme Mittagsmahlzeit und die Vesper. Für Säuglinge gelten gesonderte Regelungen, die

zwischen dem Leiter der Einrichtung und den Eltern vereinbart werden.

(3) In Kindergärten, Kindertagesstätten und Freizeithorten erhalten die Kinder eine warme Mittagsmahlzeit und Getränke. In einigen Einrichtungen wird Vollverpflegung angeboten. Die Vollverpflegung beinhaltet das Frühstück, eine warme Mittagsmahlzeit und die Vesper.

(4) Die Verpflegung des Kindes bei der Tagespflegeperson wird zwischen dieser und den Erziehungsberechtigten vereinbart.

§ 11

Betreuungszeit

(1) Die Öffnungszeiten der Tageseinrichtungen ist in der Regel werktags von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr. Hortgruppen haben in der Regel von 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.

(2) Die täglichen Öffnungszeiten werden für jede Tageseinrichtung vom Leiter festgelegt. Die vom Leiter vorgesehene Öffnungszeit ist der Stadt, dem Jugendamt, mit der Stellungnahme des Beirates, 4 Wochen vor Änderung zur Genehmigung vorzulegen und spätestens 14 Tage vor Wirksamwerden in der Tageseinrichtung durch Aushang bekannt zu machen.

(3) Erweiterte Öffnungszeiten, über den im Abs. 2 genannten Zeitumfang hinaus, können im Rahmen der Möglichkeiten für Familien in besonderen Situationen vorgehalten werden. Für die Bereitstellung eines solchen Betreuungsplatzes trifft die Stadt, das Jugendamt, eine Einzelfallentscheidung.

(4) Die tägliche Aufenthaltsdauer der Kinder in den Einrichtungen soll nicht mehr als 10 Stunden betragen.

(5) In Einrichtungen erfolgt Halbtagsbetreuung grundsätzlich am Vormittag zwischen 6.00 Uhr und 12.00 Uhr oder am Nachmittag zwischen 11.00 Uhr und 17.00 Uhr.

Ausnahmen bestimmt die Stadt, das Jugendamt auf Antrag durch Einzelfallentscheidung. Das Entscheidungsrecht des/der Erziehungsberechtigten/n über die Aufenthaltsdauer ihres Kindes bei Inanspruchnahme eines Ganztagsplatzes bleibt unberührt.

(6) Ein nicht abgeholtes Kind wird grundsätzlich eine Stunde über die Schließzeit der Einrichtung hinaus weiterbetreut. Anschließend fährt die diensthabende Erzieherin mit dem Kind in einem öffentlichen Verkehrsmittel (einschließlich

Taxi) in die dafür vorgesehene Einrichtung und übergibt das Kind zur weiteren Betreuung. In Ausnahmefällen kann der Leiter der Einrichtung eine dem Wohle des nicht abgeholt Kindes dienende andere Entscheidung treffen. Die Kosten für die erforderlichen Aufwendungen tragen die Erziehungsberechtigten.

(7) An Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen bleiben die Tageseinrichtungen für Kinder geschlossen.

(8) 1. für das Jahr 2001

Die Tageseinrichtungen haben während der Schulferien im Sommer jeweils drei Wochen sowie im Zeitraum zwischen Weihnachten und Neujahr Betriebsruhe. Für Familien in besonderen Situationen stehen Betreuungsplätze während der Betriebsruhe zur Verfügung.

2. für das Jahr 2002

Die Tageseinrichtungen haben im Zeitraum zwischen Weihnachten und Neujahr Betriebsruhe. Für Familien in besonderen Situationen stehen Betreuungsplätze während der Betriebsruhe zur Verfügung.

(9) Die Betreuungszeit des Kindes in Tagespflege bestimmt die Stadt, das Jugendamt, unter Berücksichtigung der familiären Situation im Einzelfall. In der Regel beträgt diese täglich bei Halbtagsbetreuung maximal 5 Stunden, bei Ganztagsbetreuung maximal 9 Stunden.

§ 12

Beginn und Ende der Aufsichtspflicht

(1) Die Aufsichtspflicht der Erzieherin beginnt mit Übergabe des Kindes und endet mit Verabschiedung des Kindes bei Abholung durch die Erziehungsberechtigten oder eine durch sie bevollmächtigte Person.

(2) Für Kinder, die allein in die Kindereinrichtung kommen, beginnt die Aufsichtspflicht der Erzieherin, sobald sie das Kind innerhalb der Räume oder des Geländes der Einrichtung sieht. Verlässt das Kind auf Wunsch der Erziehungsberechtigten die Tageseinrichtung allein, endet die Aufsichtspflicht der Erzieherin mit der Verabschiedung.

§ 13

Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

(1) Die Bildung des Beirates, seine Aufgaben, Befugnisse und Rechte ergeben sich aus dem Gesetz.

(2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, an Entscheidungen der Tageseinrichtung für Kinder über den Beirat mitzuwir-

ken. In jeder Einrichtung wird ein Beirat gebildet.

§ 14

Hausrecht (Hausordnung)

(1) Das Hausrecht übt in der Tageseinrichtung der Leiter oder der von ihm Beauftragte aus.

(2) Durch den Leiter der Einrichtung wird eine Hausordnung erarbeitet. Der Beirat wird zum Entwurf der Hausordnung gehört.

§ 15

Gebühren

Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege, werden durch die Stadt Erfurt Gebühren erhoben. Die Gebühren sind in einer gesonderten Satzung geregelt.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. April 2001 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 12. Dezember 1996 (Beschluss Nr. 258/96, veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt am 14.12.1996, Nr. 24, S. 7) außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Landesverwaltungsamt hat den Eingang der Satzung mit Schreiben vom 6. März 2001 bestätigt (§ 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO) und die vorzeitige Bekanntmachung genehmigt (§ 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO). Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt, den 15. März 2001

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

**Beschluss
Nr. 019/2001
vom
21. Februar
2001**

**Gebührensatzung für
die Benutzung und
Verpflegung in
kommunalen Tages-
einrichtungen sowie
der Tagespflege für
Kinder der Landes-
hauptstadt Erfurt –
KitaGebSEF –**

Genaue Fassung:

01 Die „Gebührensatzung für die Benutzung und Verpflegung in kommunalen Tageseinrichtungen sowie der Tagespflege für Kinder der Landeshauptstadt Erfurt – KitaGebSEF –“ wird bestätigt.

02 Die Gebührenkalkulation mit den entsprechenden Erläuterungen wird billigend zur Kenntnis genommen.

03 Die Verwaltung wird beauftragt nach einem Jahr einen Bericht zur Wirksamkeit der neuen Gebührensatzung vorzulegen, insbesondere der Fallzahlen auf die neu eingeführten Einkommensstufen und Staffelung über drei Kinder hinaus.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Anlage – Gebührensatzung für die Benutzung und Verpflegung in kommunalen Tageseinrichtungen sowie der Tagespflege für Kinder der Landeshauptstadt Erfurt – KitaGebSEF – vom 15. März 2001

vom 14. April 1998, zuletzt geändert durch das 3. Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch das 5. Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418) sowie der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder – KitaBenSEF – hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 21. Februar 2001 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne des KitaG der Landeshauptstadt Erfurt, folgend Stadt.

Die Satzung gilt auch für die Tagespflegeplätze, die anstelle oder in Ergänzung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen durch die Stadt, das Jugendamt, vermittelt werden.

I – Allgemeine Bestimmungen

§ 2

Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Tageseinrichtungen oder des Angebotes der Tagespflege Benutzungsgebühren und für die Verpflegung in Tageseinrichtungen Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der/die Erziehungsberechtigte des Kindes in Tageseinrichtungen bzw. Tagespflege. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehen und Ende der Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle bzw. der Anmeldung zur Verpflegung, sie endet

mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.

§ 5

Zahlung der Gebühren

(1) Die Gebühren werden grundsätzlich per Lastschriftverfahren von der Stadt, Stadtkasse vom Konto des/der Zahlungspflichtigen abgebucht. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Stadt, das Jugendamt.

(2) Eine Zahlung der Gebühren direkt in der Tageseinrichtung für Kinder oder in der Pflegestelle ist nicht zulässig.

II – Benutzungsgebühren

§ 6

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Tageseinrichtungen bzw. Tagespflege sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Abwesenheit und Betriebsruhe lässt die Höhe der Gebühren unberührt.

§ 7

Erhebungszeitraum und Fälligkeit

Erhebungszeitraum für Benutzungsgebühren ist der Kalendermonat, beim Entstehen der Gebührenpflicht während eines Kalendermonats anteilig dessen Restteil.

Die Benutzungsgebühren sind am 1. eines jeden Monats in voller Höhe für den laufenden Monat fällig. Bei einer tageweisen Betreuung sind die Gebühren in voller Höhe mit der Aufnahme des Kindes fällig.

§ 8

Höhe der Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzungsgebühren werden sozial gestaffelt in angemessener Höhe erhoben. Die Obergrenze der Gebühren für Kindertagesstätten, Kindergärten und Freizeithorte darf maximal 100 v.H. der Betriebskosten abzüglich der Kosten für das pädagogische Fachpersonal in diesen Tageseinrichtungen betragen. Für Kinderkrippen wird als Obergrenze für die Gebühren ein Anteil von maximal 50 v.H. der Gesamtkosten festgelegt.

(2) Die Höhe der Benutzungsgebühren bemisst sich

nach dem monatlichen Einkommen des laufenden Jahres und nach der Anzahl der im Haushalt lebenden kindergeldberechtigten Kinder der Familie.

(3) Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben und die im selben Haushalt lebenden Kinder. Pflegeeltern sind Familien nach Satz 1 gleichgestellt.

(4) Für die Berechnung des Einkommens gelten die Bestimmungen des § 76 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) mit Ausnahme des § 76 Abs. 2 Nr. 3 und 4 und § 76 Abs. 2a BSHG. Vom Einkommen können weiterhin Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge anstelle der Pflichtbeiträge nach § 76 Abs. 2 Nr. 2 BSHG erbracht werden und in ihrer Höhe angemessen sind, abgezogen werden. Weiterhin können Unterhaltspflichten gegenüber Kindern abgezogen werden, sofern sie nachweislich tatsächlich gezahlt werden. Erziehungsgeld ist als Einkommen zu berücksichtigen.

(5) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der Tabelle „Benutzungsgebühren“ der Anlage 1 oder 1a zu dieser Satzung entsprechend der angemeldeten Betreuungszeit für Ganztags- oder Halbtagsbetreuung.

(6) Für eine tageweise Benutzung sind 5 v.H. der Gebühren der Stufe XI gemäß Tabelle der Anlage 1 oder 1a pro Benutzungstag zu entrichten.

(7) Für Kinder, deren Eltern keinen Hauptwohnsitz in der Stadt Erfurt haben, sind die Gebühren der Stufe XI gemäß Anlage 1 oder 1a zu entrichten. Dies gilt nicht für Plätze, die in der Bedarfsplanung Kindertageseinrichtungen für andere Gemeinden ausgewiesen und durch den Stadtrat bestätigt wurden.

III - Verpflegungsgebühren

§ 9

Verpflegungsgebühren

Für die Verpflegung in den Tageseinrichtungen werden Verpflegungsgebühren nach Art und Umfang der

Verpflegung wie folgt erhoben:

a) Art der Verpflegung

- Bereitstellung durch eigene Küche der Tageseinrichtung
- Bereitstellung durch Dritte

b) Umfang der Verpflegung

- Vollverpflegung
- Halbtagsverpflegung
- Mittagmahlzeit und Getränke

§ 10

Erhebungszeitraum und Fälligkeit

(1) Die Verpflegungsgebühren werden entsprechend der Anwesenheit des Kindes in der Tageseinrichtung erhoben. Als anwesend gilt ein Kind dann, wenn es nicht bis spätestens 8.00 Uhr des jeweiligen bzw. ersten Abwesenheitstages beim Leiter der Tageseinrichtung abgemeldet wurde.

(2) Die Verpflegungsgebühren sind am 1. eines jeden Monats unbeschadet eventueller Abwesenheit in Höhe des Monatsbetrages gemäß Anlage 2 oder 2a für den laufenden Monat fällig.

(3) Zwei mal jährlich sowie bei Abmeldung oder Ausschluss eines Kindes erfolgt eine Abrechnung der tatsächlich in Anspruch genommenen Verpflegungsleistungen. Stichtage für die Abrechnung sind der 30. Juni und der 31. Dezember des Jahres, bei Abmeldung oder Ausschluss jeweils der letzte Anwesenheitstag in der Tageseinrichtung.

(4) Die Abrechnung erfolgt nach den jeweiligen Stichtagen bzw. letztem Anwesenheitstag. Ergibt die Gegenüberstellung der tatsächlich in Anspruch genommenen Verpflegungsleistungen mit den bereits geleisteten Monatsbeträgen für den Abrechnungszeitraum einen Differenzbetrag, ist eine Nachforderung zum 1. des Monats nach der Bekanntgabe des Differenzbetrages zu entrichten, ein Guthaben wird in den Folgemonaten verrechnet bzw. auf Antrag erstattet.

(Fortsetzung auf Seite 7)

Aufgrund der §§ 22, 23, 24 und 90 des Sozialgesetzbuches, Aches Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) i.d.F.d.Bkm. vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546) i.V.m. §§ 22, 23 und 25 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) i.d.F.d.Bkm. vom 7. September 1998 (GVBl. S. 269), geändert durch 2. ÄndG vom 4. Februar 1999 (GVBl. S. 109) sowie dem Thüringer Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder als Landesausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (Kindertageseinrichtungsgesetz – KitaG-) vom 25. Juni 1991 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert mit Art. 11 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2001/2002 vom 21. Dezember 2000 (GVBl. S. 408 ff.) i.V.m. §§ 2, 19, 26 II der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung

Fortsetzung von Seite 6)

§ 11

Höhe der Verpflegungsgebühren

(1) Verpflegungsgebühren werden in Höhe der Gesamtkosten abzüglich eines Zuschusses durch die Stadt von 1,00 DM pro Kind und Verpflegungstag erhoben.

(2) Die Höhe der Verpflegungsgebühren ergibt sich aus der Tabelle „Verpflegungsgebühren“ der Anlage 2 oder 2a zu dieser Satzung entsprechend Art und Umfang der Verpflegung in der jeweiligen Tageseinrichtung.

Für die Abrechnung der Verpflegungsleistungen gilt

der jeweilige Tagessatz gemäß Anlage 2 oder 2a zu dieser Satzung.

IV – Auskunftspflicht und Bescheidung

§ 12

Festlegung der Benutzungs- und Verpflegungsgebühren Auskunfts-pflichten

(1) Die Stadt, das Jugendamt, erlässt einen Bescheid, aus dem die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

(2) Die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder und die Höhe des aktuellen Einkommens sind durch

Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Erfolgt die Vorlage geeigneter Unterlagen nicht, nicht zeitgerecht oder nicht vollständig, werden die Benutzungsgebühren in Höhe der Stufe XI gemäß Anlage 1 oder 1a festgesetzt.

(3) Einkommensänderungen und Änderungen in der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder sind der Stadt, dem Jugendamt, unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

§ 13

Zusätzliche Aufwendungen

Bei Überschreitung der für die Einrichtung festgelegten

Betreuungszeit werden die tatsächlich entstandenen zusätzlichen Kosten in voller Höhe festgesetzt.

V – Schlussbestimmungen

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. April 2001 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 12. Dezember 1996 (Beschluss - Nr. 257/96, veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt am 14. Dezember 1996, Nr. 24, S. 7) außer Kraft.

(2) Bestandteil

dieser Satzung sind:

Anlage 1
Benutzungsgebühren in DM

Anlage 1a
Benutzungsgebühren in Euro (EUR)

Anlage 2
Verpflegungsgebühren in DM

Anlage 2a
Verpflegungsgebühren in Euro (EUR)

Die Anlagen 1 und 2 treten am 1. April 2001 in Kraft und am 1. Januar 2002 außer Kraft. Die Anlagen 1a und 2a treten am 1. Januar 2002 in Kraft.

Anlage 1

Benutzungsgebühren (in DM)

1.1 Kinderkrippe und Tagespflege - Ganztagsbetreuung

Stufe	Einkommen nach Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder	Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder			Monatsbetrag in DM
		1 Kind in DM	2 Kinder in DM	3 u. mehr Kinder in DM	
I	bis zu:	1.600	1.900	2.100	0
II	bis zu:	2.000	2.300	2.600	60,00
III	bis zu:	2.500	2.800	3.100	120,00
IV	bis zu:	3.000	3.300	3.600	180,00
V	bis zu:	3.500	3.800	4.100	240,00
VI	bis zu:	4.000	4.300	4.600	300,00
VII	bis zu:	4.500	4.800	5.100	360,00
VIII	bis zu:	5.000	5.300	5.600	420,00
IX	bis zu:	5.500	5.800	6.100	480,00
X	bis zu:	6.000	6.300	6.600	540,00
XI	über:	6.000	6.300	6.600	600,00

1.2 Kinderkrippe und Tagespflege – Halbtagsbetreuung

Stufe	Einkommen nach Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder	Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder			Monatsbetrag in DM
		1 Kind in DM	2 Kinder in DM	3 u. mehr Kinder in DM	
I	bis zu:	1.600	1.900	2.100	0
II	bis zu:	2.000	2.300	2.600	48,00
III	bis zu:	2.500	2.800	3.100	96,00
IV	bis zu:	3.000	3.300	3.600	144,00
V	bis zu:	3.500	3.800	4.100	192,00
VI	bis zu:	4.000	4.300	4.600	240,00
VII	bis zu:	4.500	4.800	5.100	288,00
VIII	bis zu:	5.000	5.300	5.600	336,00
IX	bis zu:	5.500	5.800	6.100	384,00
X	bis zu:	6.000	6.300	6.600	432,00
XI	über:	6.000	6.300	6.600	480,00

1.3 Kindergarten und Kindertagesstätte - Ganztagsbetreuung

Stufe	Einkommen nach Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder	Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder			Monatsbetrag in DM
		1 Kind in DM	2 Kinder in DM	3 u. mehr Kinder in DM	
I	bis zu:	1.600	1.900	2.100	0
II	bis zu:	2.000	2.300	2.600	60,00
III	bis zu:	2.500	2.800	3.100	80,00
IV	bis zu:	3.000	3.300	3.600	100,00
V	bis zu:	3.500	3.800	4.100	120,00
VI	bis zu:	4.000	4.300	4.600	145,00
VII	bis zu:	4.500	4.800	5.100	170,00
VIII	bis zu:	5.000	5.300	5.600	200,00

IX	bis zu:	5.500	5.800	6.100	230,00
X	bis zu:	6.000	6.300	6.600	260,00
XI	über:	6.000	6.300	6.600	290,00

1.4 Kindergarten und Kindertagesstätte - Halbtagsbetreuung

Stufe	Einkommen nach Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder	Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder			Monatsbetrag in DM
		1 Kind in DM	2 Kinder in DM	3 u. mehr Kinder in DM	
I	bis zu:	1.600	1.900	2.100	0
II	bis zu:	2.000	2.300	2.600	48,00
III	bis zu:	2.500	2.800	3.100	64,00
IV	bis zu:	3.000	3.300	3.600	80,00
V	bis zu:	3.500	3.800	4.100	96,00
VI	bis zu:	4.000	4.300	4.600	116,00
VII	bis zu:	4.500	4.800	5.100	136,00
VIII	bis zu:	5.000	5.300	5.600	160,00
IX	bis zu:	5.500	5.800	6.100	184,00
X	bis zu:	6.000	6.300	6.600	208,00
XI	über:	6.000	6.300	6.600	232,00

1.5 Freizeithort

Stufe	Einkommen nach Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder	Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder			Monatsbetrag in DM
		1 Kind in DM	2 Kinder in DM	3 u. mehr Kinder in DM	
I	bis zu:	1.600	1.900	2.100	0
II	bis zu:	2.000	2.300	2.600	48,00
III	bis zu:	2.500	2.800	3.100	64,00
IV	bis zu:	3.000	3.300	3.600	80,00
V	bis zu:	3.500	3.800	4.100	96,00
VI	bis zu:	4.000	4.300	4.600	116,00
VII	bis zu:	4.500	4.800	5.100	136,00
VIII	bis zu:	5.000	5.300	5.600	160,00
IX	bis zu:	5.500	5.800	6.100	184,00
X	bis zu:	6.000	6.300	6.600	208,00
XI	über:	6.000	6.300	6.600	232,00

Anlage 2

Verpflegungsgebühren (in DM)

2.1 Einrichtungen mit eigener Küche

	Monatsbetrag in DM	Tagessatz in DM
Vollverpflegung	92,00	5,40
Halbtagsverpflegung	82,00	4,80
Mittagsmahlzeit und Getränke	71,00	4,20

(Fortsetzung auf Seite 8)

(Fortsetzung von Seite 7)

2.2 Einrichtungen mit Verpflegung durch Dritte

	Monatsbetrag in DM	Tagessatz in DM
Vollverpflegung	85,00	5,00
Halbtagsverpflegung	75,00	4,40
Mittagsmahlzeit und Getränke	65,00	3,80

Anlage 1 a

Benutzungsgebühren (in EUR)

1.1 Kinderkrippe und Tagespflege – Ganztagsbetreuung

Stufe	Einkommen nach Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder	Monatsbetrag in EUR			
		1 Kind in EUR	2 Kinder in EUR	3 u. mehr Kinder in EUR	
I	bis zu:	800	950	1.100	0
II	bis zu:	1.050	1.200	1.350	30,00
III	bis zu:	1.300	1.450	1.600	61,00
IV	bis zu:	1.550	1.700	1.850	92,00
V	bis zu:	1.800	1.950	2.100	122,00
VI	bis zu:	2.050	2.200	2.350	153,00
VII	bis zu:	2.300	2.450	2.600	184,00
VIII	bis zu:	2.550	2.700	2.850	214,00
IX	bis zu:	2.800	2.950	3.100	245,00
X	bis zu:	3.050	3.200	3.350	276,00
XI	über:	3.050	3.200	3.350	306,00

1.2 Kinderkrippe und Tagespflege - Halbtagsbetreuung

Stufe	Einkommen nach Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder	Monatsbetrag in EUR			
		1 Kind in EUR	2 Kinder in EUR	3 u. mehr Kinder in EUR	
I	bis zu:	800	950	1.100	0
II	bis zu:	1.050	1.200	1.350	24,00
III	bis zu:	1.300	1.450	1.600	49,00
IV	bis zu:	1.550	1.700	1.850	73,00
V	bis zu:	1.800	1.950	2.100	98,00
VI	bis zu:	2.050	2.200	2.350	122,00
VII	bis zu:	2.300	2.450	2.600	147,00
VIII	bis zu:	2.550	2.700	2.850	171,00
IX	bis zu:	2.800	2.950	3.100	196,00
X	bis zu:	3.050	3.200	3.350	220,00
XI	über:	3.050	3.200	3.350	245,00

1.3 Kindergarten und Kindertagesstätte – Ganztagsbetreuung

Stufe	Einkommen nach Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder	Monatsbetrag in EUR			
		1 Kind in EUR	2 Kinder in EUR	3 u. mehr Kinder in EUR	
I	bis zu:	800	950	1.100	0
II	bis zu:	1.050	1.200	1.350	30,00
III	bis zu:	1.300	1.450	1.600	40,00
IV	bis zu:	1.550	1.700	1.850	51,00
V	bis zu:	1.800	1.950	2.100	61,00
VI	bis zu:	2.050	2.200	2.350	74,00
VII	bis zu:	2.300	2.450	2.600	86,00
VIII	bis zu:	2.550	2.700	2.850	102,00
IX	bis zu:	2.800	2.950	3.100	117,00
X	bis zu:	3.050	3.200	3.350	132,00
XI	über:	3.050	3.200	3.350	148,00

1.4 Kindergarten und Kindertagesstätte - Halbtagsbetreuung

Stufe	Einkommen nach Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder	Monatsbetrag in EUR			
		1 Kind in EUR	2 Kinder in EUR	3 u. mehr Kinder in EUR	
I	bis zu:	800	950	1.100	0
II	bis zu:	1.050	1.200	1.350	24,00
III	bis zu:	1.300	1.450	1.600	32,00
IV	bis zu:	1.550	1.700	1.850	40,00
V	bis zu:	1.800	1.950	2.100	49,00
VI	bis zu:	2.050	2.200	2.350	59,00
VII	bis zu:	2.300	2.450	2.600	69,00
VIII	bis zu:	2.550	2.700	2.850	81,00
IX	bis zu:	2.800	2.950	3.100	94,00
X	bis zu:	3.050	3.200	3.350	106,00
XI	über:	3.050	3.200	3.350	118,00

1.5 Freizeithort

Stufe	Einkommen nach Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder	Monatsbetrag in EUR			
		1 Kind in EUR	2 Kinder in EUR	3 u. mehr Kinder in EUR	
I	bis zu:	800	950	1.100	0
II	bis zu:	1.050	1.200	1.350	24,00
III	bis zu:	1.300	1.450	1.600	32,00
IV	bis zu:	1.550	1.700	1.850	40,00
V	bis zu:	1.800	1.950	2.100	49,00
VI	bis zu:	2.050	2.200	2.350	59,00
VII	bis zu:	2.300	2.450	2.600	69,00
VIII	bis zu:	2.550	2.700	2.850	81,00
IX	bis zu:	2.800	2.950	3.100	94,00
X	bis zu:	3.050	3.200	3.350	106,00
XI	über:	3.050	3.200	3.350	118,00

Anlage 2 a

Verpflegungsgebühren (in EUR)

2.1 Einrichtungen mit eigener Küche

	Monatsbetrag in EUR	Tagessatz in EUR
Vollverpflegung	47,00	2,75
Halbtagsverpflegung	41,00	2,45
Mittagsmahlzeit und Getränke	36,00	2,15

2.2 Einrichtungen mit Verpflegung durch Dritte

	Monatsbetrag in EUR	Tagessatz in EUR
Vollverpflegung	43,00	2,50
Halbtagsverpflegung	38,00	2,25
Mittagsmahlzeit und Getränke	33,00	1,90

* * *

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Landesverwaltungsamt hat den Eingang der Satzung mit Schreiben vom 6. März 2001 bestätigt (§ 2 Abs. 5 Satz 1 ThürKAG) und die vorzeitige Bekanntmachung genehmigt (§ 2 Abs. 5 Satz 3 ThürKAG). Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt, den 15. März 2001

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Landeshauptstadt Erfurt gemäß § 16 Ladenschlussgesetz für das Jahr 2001 vom 15. März 2001

Aufgrund des § 16 (1) des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186) und aufgrund von § 7 (2) Nr. 2 Buchstabe d der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Er-

mächtigungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes vom 11. Januar 1993 (GVBl. S. 111), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 1999 (GVBl. S. 632) wird für die Landeshauptstadt Erfurt verordnet: **01** Aus Anlass des Erfurter Frühlingsfestes, des Erfurter Töpfermarktes/Autofrühlings, des Krämer-

brückenfestes, des Erfurter Oktoberfestes und des Martinsfestes dürfen Verkaufsstellen innerhalb des Bereiches, der durch die nachfolgend aufgeführten Straßenzüge umschlossen wird, einschließlich beider Seiten dieser Straßenzüge entsprechend der in der Anlage 1 befindlichen Stadtkarte, die Bestandteil dieser

Verordnung ist, am Sonnabend, dem 07. April, dem 28. April, dem 16. Juni, dem 29. September und dem 10. November 2001 bis 20.00 Uhr geöffnet sein.

Straßen: Andreasstraße – Moritzwallstraße – Schlüterstraße – Johannesstraße – Anger – Bahnhofstraße – Juri-Gagarin-Ring von Bahnhofstraße bis Ecke Lö-

berstraße, über Parkplatz Südring – Eichenstraße – Lange Brücke – Fischersand – An den Graden – Domplatz 1 - 35, einschließlich Bahnhofstraße

02 Aus Anlass des Straßenfestes Magdeburger Allee dürfen Verkaufsstellen an beiden Seiten der nachfolgend aufgeführten Straßenzüge entsprechend der in der Anlage 2 befindlichen Stadtkarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, am Sonnabend, dem 28. April 2001 bis 20.00 Uhr geöffnet sein.

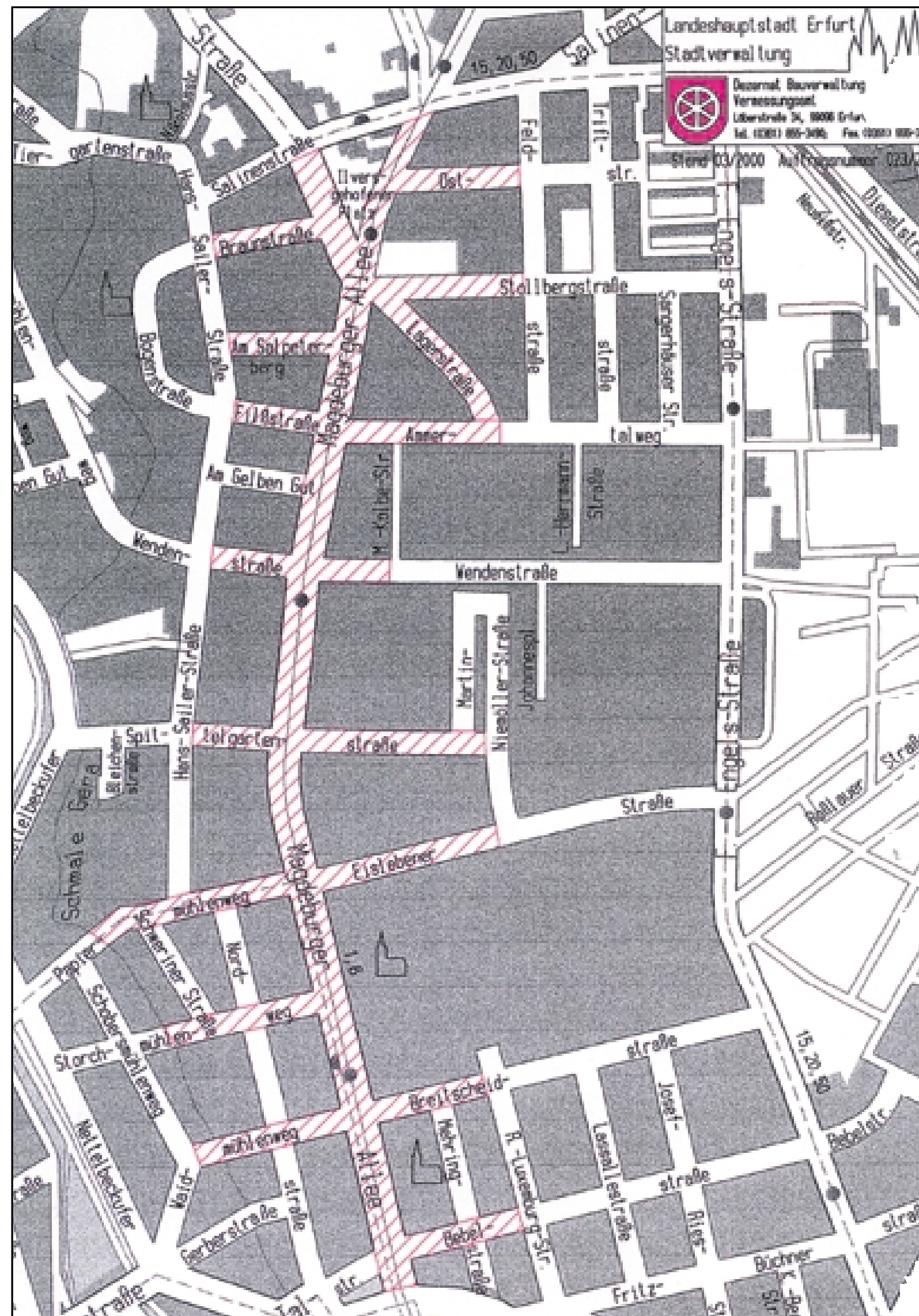
Straßen: Magdeburger Allee – Bebelstraße – Waidmühlenweg – Breitscheidstraße – Storchmühlenweg – Papiermühlenweg – Eislebener Straße – Spittelgartenstraße – Wendenstraße – Filßstraße – Ammertalweg – Am Salpeterberg – Lagerstraße – Stollbergstraße – Braunstraße – Ilversgehovener Platz – Oststraße – Salinenstraße (zwischen Ilversgehovener Platz und Hans-Sailer-Straße)

03 Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss.

04 Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 15. März 2001

i.V. Dietrich Hagemann
Oberbürgermeister



Aufruf zur Mitarbeit als ehrenamtlicher Richter der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit gemäß §§ 19 ff Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

Am 11. November 2001 endet die Amtszeit der 326 ehrenamtlichen Richter bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit in Thüringen. Die Verwaltungsgerichte entscheiden grundsätzlich alle Streitigkeiten aus dem Gebiet des öffentlichen Rechts, soweit diese nicht durch Bundesgesetz ausdrücklich anderen Gerichten zugewiesen sind. Zur Vorbereitung der Neuwahl am Verwaltungsgericht Weimar bittet die Stadt Erfurt interessierte Bürger, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Erfurt haben, sich für die kommende Amtszeit, die 4 Jahre beträgt, zu bewerben. Für die aufzustellende Vorschlagsliste werden 50 Personen benötigt.

Vorschläge für die Benennung von ehrenamtlichen Richtern der Verwaltungsgerichtsbarkeit können, das Einverständnis der Vorgesetzten vorausgesetzt, gemacht werden von:

- Fraktionen/Parteien
- gesellschaftlichen Einrichtungen
- Organisationen
- Bürgern; eine Selbstbenennung ist möglich.

Auch die Aufnahme von bisherigen ehrenamtlichen Richtern in die Vorschlagsliste ist möglich, da eine Wiederwahl zulässig ist.

Voraussetzungen für die Wahl zum ehrenamtlichen Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit lt. §§ 20 ff (VwGO)

Zwingende Voraussetzung für die Wahl ist der Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit. Sie muss sowohl im Zeitpunkt der Wahl wie während der Amtsdauer erfüllt sein.

Darüber hinaus sollen die Kandidaten das 30. Lebensjahr vollendet und während des letzten Jahres vor der Wahl ihren Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirkes gehabt haben.

Vom Amt eines ehrenamtlichen Richters sind ausgeschlossen:

- Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu

einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,

- Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind,
- Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen (Anmerkung: Maßgeblich ist das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes, nicht der Kommunalvertretungen).

Ergänzt werden diese Ausschlussgründe durch die §§ 9 bis 11 des Gesetzes zur

Prüfung von Rechtsanwaltszulassungen, Notarbestellungen und Berufungen ehrenamtlicher Richter. Danach soll zu dem Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht berufen werden, wer

- gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder
- wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder als diesen Mitarbeitern gleichgestellte Person für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist.

(Fortsetzung auf Seite 10)

(Fortsetzung von Seite 9)

Die für die Berufung zuständige Stelle, im vorliegenden Fall der Präsident des Verwaltungsgerichts als Vorsitzender des Wahlausschusses, kann zu diesem Zweck von dem Vorgeschlagenen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass bei ihm diese Voraussetzungen nicht vorliegen.

Zu ehrenamtlichen Richtern können ferner nicht berufen werden

- Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
- Richter,
- Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
- Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
- Rechtsanwälte, Notare und Personen, die frem-

de Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

Verfahren zur Aufnahme in die Vorschlagsliste:

Die erforderlichen Unterlagen können persönlich in den Bürgerservicebüros der Stadtverwaltung Erfurt Löberstraße 35, Berliner Platz 26 und Fischmarkt 5, Ratskellerpassage, zu den üblichen Öffnungszeiten abgeholt werden.

Die schriftliche oder telefonische Abforderung der Un-

terlagen ist möglich bei der:

Stadtverwaltung Erfurt
Amt für Datenverarbeitung
und Statistik
Frau Lehnert
PF 10 05 53
99005 Erfurt
Telefon 03 61/6 55 14 97
E-Mail: statistik@erfurt.de

Die Rücksendung der Unterlagen erfolgt per Post ebenfalls an diese Anschrift. Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste, die Grund-

lage für die Wahl der ehrenamtlichen Richter am Verwaltungsgericht Weimar ist, bedarf es lt. § 28 Satz 4 VwGO der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl des Erfurter Stadtrates. Danach wird die Vorschlagsliste an den Präsidenten des Verwaltungsgerichtes Weimar übergeben. Die erforderliche Anzahl ehrenamtlicher Richter wird dort durch den Wahlausschuss gewählt.

Öffentliche Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung des Flurbereinigerungsverfahrens Udestedt

Nach § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430), wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke in der Gemarkung Barkhausen sowie in Teilen der Gemarkungen Eckstedt, Großrudstedt, Kleinrudstedt, Schwerborn, Stotternheim und Udestedt die Unternehmensflurbereinigung Udestedt, Landkreis Sömmerda, angeordnet. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. 1151 ha. Das Verfahren wird unter der Leitung des Flurneuordnungsamtes Gotha durchgeführt.

2. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer bilden die „Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Udestedt“. Die Teilnehmergeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Udestedt.

3. Beteiligte

Am Flurbereinigerungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbstständigem Gebäude- und Anlageneigentum;
- als Nebenbeteiligte insbesondere a) der Träger des Unter-

nehmens;

b) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirken Grundstücke vom Flurbereinigerungsverfahren betroffen sind;

c) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;

d) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigerungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;

e) Inhaber von Rechten an den zu dem Flurbereinigerungsgebiet gehörenden Grundstücken oder Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher

Grundstücke beschränken; f) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes; g) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigerungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigerungsgebietes mitzuwirken haben.

4. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigerungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem Flurneuordnungsamt in Gotha, Am Nützeleber Feld 2,

99867 Gotha anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Flurneuordnungsamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Nach § 34 bzw. § 85 Nr. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigerungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Flurneuordnungsamtes erforderlich:

a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigerungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;

b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

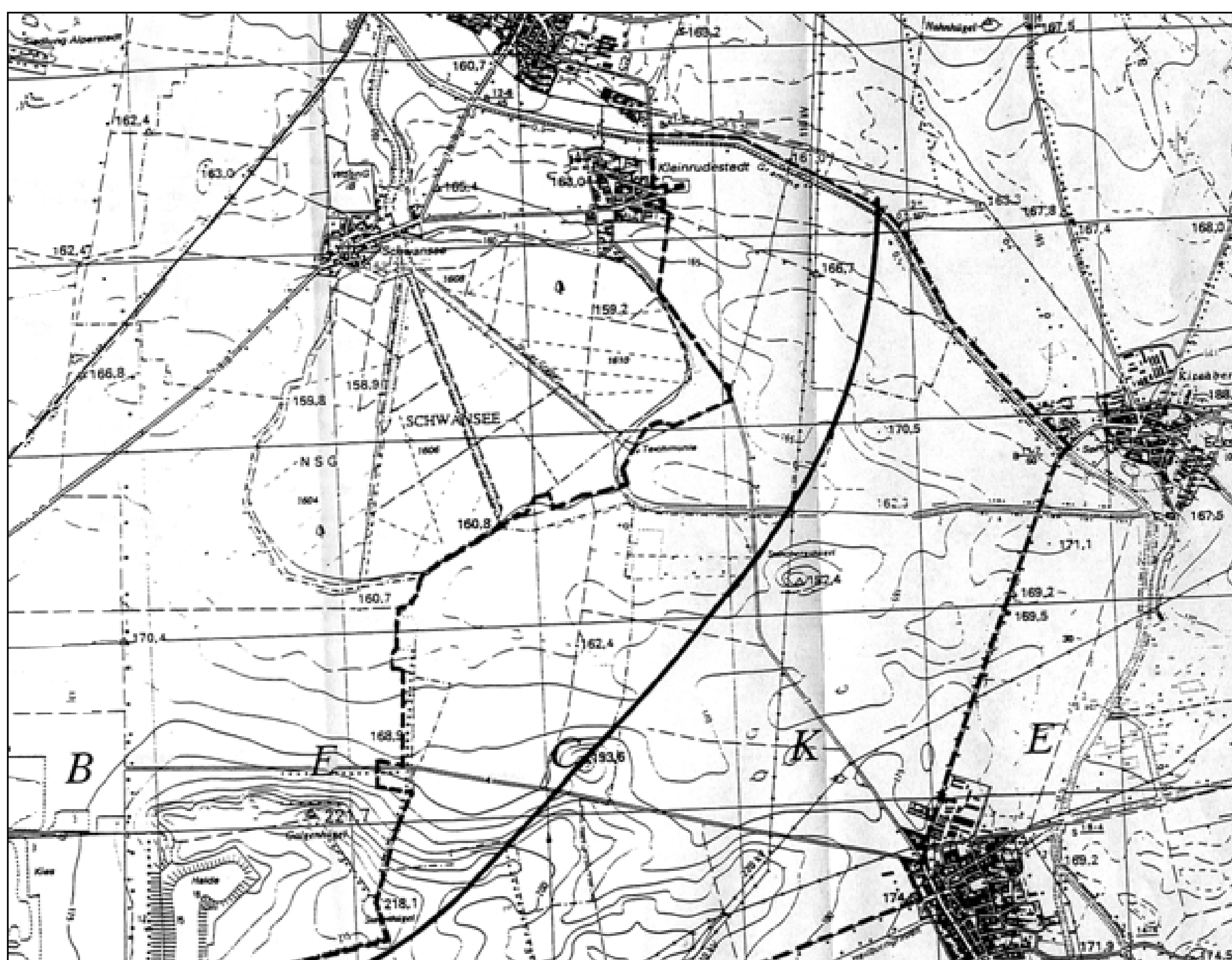
c) wenn Obstbäume, Beeresträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;

d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Flurneuordnungsamt kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigerungs dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss das Flurneuordnungsamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Flurneuordnungsamt anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen



(Fortsetzung auf Seite 11)

(Fortsetzung von Seite 10)

der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b), c) oder d) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

6. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632), angeordnet.

7. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Flurbereinigungsgemeinden Eckstedt, Großrudstedt,

Udestedt und im Informationszentrum Stadt Erfurt, Löberstraße 34, sowie in den angrenzenden Gemeinden Alperstedt, Großmölsen, Kleinmölsen, Markvippach, Ollendorf und Schloßvippach zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, Arnstädter Straße 28 in 99096 Erfurt einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag
gez. Dr. Karl Martin Prell

Anlage 1 zum Flurbereinigungsbeschluss Udestedt vom 26. Februar 2001

Gemarkung Barkhausen

Flur 1 und 2:
alle Flurstücke,

216, 216/1, 217, 218, 219, 221, 223/3, 223/4, 224/2, 225/1, 225/2, 226, 228, 229, 230, 231, 232, 233/1, 233/2, 233/3, 234/1, 234/2, 235, 236, 237/1, 237/2, 238/1, 238/2, 239/1, 239/2, 239/3, 241/3, 241/5, 640, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 712, 773, 774,

Flur 3: alle Flurstücke,

Gemarkung Eckstedt

Flur 1:
nur das Flurstück Nr. 56/1,

Flur 2:
nur die Flurstücke Nr. 131/1, 131/2,

Gemarkung Großrudstedt

Flur 8:
nur das Flurstück Nr. 620/2,

Flur 9:
nur das Flurstück Nr. 621,

Gemarkung Stotternheim

Flur 11:
nur die Flurstücke Nr. 827/22, 828/1, 828/2, 828/3, 828/4, 829, 830/1, 831, 871,

Flur 14:
nur die Flurstücke Nr. 1096/1, 1096/2, 1096/3, 1096/4, 1097/1, 1097/2, 1098, 1116/4, 1116/5, 1136/3, 1136/6, 1578,

Gemarkung Kleinrudstedt
Flur 3:
alle Flurstücke, außer Nr. 199, 255,

Flur 4:
alle Flurstücke, außer Nr. 330/3, 330/4, 331, 332, 333, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346/5, 346/6, 347,

Gemarkung Udestedt
Flur 1: nur die Flurstücke Nr. 343, 344, 345, 346, 347, 348,

Flur 5, 6,
7 und 8: alle Flurstücke,

Gemarkung Schwerborn
Flur 2: nur die Flurstücke Nr. 136/2, 137/4, 137/5, 137/6, 137/9, 138/1, 138/2, 139/1, 139/2, 139/3, 139/4, 139/5, 139/6, 140/2, 140/3, 141/3, 141/4, 141/5, 141/6, 144/2, 144/3, 144/4, 145, 146, 147, 148, 180, 181/1, 181/2, 181/3, 182, 183/1, 183/2, 183/3, 183/4, 184, 185/1, 186/2, 196, 197, 198, 199/1, 199/2, 200/2, 201, 208, 209, 210, 211, 213, 214, 215,

Flur 9:
alle Flurstücke, außer Nr. 789/1, 789/3, 789/4, 790/1, 790/2, 790/3, 790/4, 790/5, 790/6, 821,

Flur 10:
alle Flurstücke, außer Nr. 862/1, 865, 866, 867, 868, 869/1, 869/2, 869/3, 869/4, 869/5, 869/6, 869/7, 870.

Der Gemeindevorstand macht öffentlich bekannt: Bekanntmachung

über die erste Sitzung des Gemeindevorstandes der Landeshauptstadt Erfurt für die Ortsbürgermeisterwahl in der Ortschaft Sulzer Siedlung am 6. Mai 2001

1. Gemäß § 4 (4) des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und § 3 (3) der Thüringer Kommunalwahlordnung gebe ich hiermit Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzung des Gemeindevorstandes der Landeshauptstadt Erfurt bekannt:

2. Der Gemeindevorstand tritt am Dienstag, dem 03. April 2001, um 16.00 Uhr, im Raum 243 des Rathauses, Fischmarkt 1, 99084

Erfurt, zu seiner ersten Sitzung zusammen.

Gegenstand der Sitzung ist die Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und die Beschlussfassung über ihre Zulassung.

3. Wurde ein Wahlvorschlag für ungültig erklärt und wurden von den Betroffenen dagegen Einwendungen erhoben, so tagt der Gemeindevorstand zur nochmaligen Beschluss-

fassung über diese Wahlvorschläge am 10. April 2001, um 16.00 Uhr, in Raum 244 des Rathauses, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt. Die Sitzungen des Gemeindevorstandes sind öffentlich. Es hat jedermann Zutritt.

Erfurt, 23. März 2001

Manfred Ruge
Gemeindevorstand

Einladung der Jagdgenossenschaft Salomonsborn

Am Freitag, dem 30. März 2001, 20 Uhr findet in Salomonsborn im Gasthaus „Zur Warte“ die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft statt.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes
2. Kassenbericht, Kassenprüfung
3. Diskussion und Beschlussfassung über den Beitritt zum Verband der Jagdgenossenschaften
4. Bericht der Jagdpächter
5. Diskussion und Beschlussfassung über die Art der Verpachtung als Niederwildrevier mit 512,00 ha
6. Diskussion und Beschlussfassung über die Jagdpächter
7. Diskussion und Beschlussfassung über Flächenaustausch mit den benachbarten Jagdgenossenschaften
8. Sonstiges

Der Jagdvorstand

Einladung

Die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Erfurt-Molsdorf findet nunmehr am 6. April um 19 Uhr im Gasthaus „Gute Quelle“ in Molsdorf statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung
2. Rechenschaftsbericht über das Jahr 2000
3. Kassenbericht
4. Entlastung des Vorstandes und der Kassierung
5. Neuverpachtung
6. Diskussion
7. Sonstiges.

Der Vorstand

Einladung zur Mitgliederversammlung der „Jagdgenossenschaft Alach“

Am Freitag, dem 20. April 2001, findet 20.00 Uhr die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Alach im Gasthaus „Zur Schenke“ in Alach statt.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes
2. Bericht über die Kassenprüfung
3. Vorlage Haushaltsplan
4. Verwandung Jagdpacht
5. Neuverpachtung
6. Beschlussfassung
7. Sonstiges

Th. Mey, Jagdvorsteher

Jagdgenossenschaft Gispersleben – Saline – Dittelstedt – Melchendorf – Windischholzhausen: Einladung

Am Donnerstag, den 12. April 2001, findet um 19.00 Uhr die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Gispersleben – Saline – Melchendorf – Dittelstedt – Windischholzhausen in der Gartengaststätte „Nach Feierabend“ in Erfurt-Gispersleben, Kühnhäuser Straße 18, statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Weiterverpachtung der Jagdbögen
3. Diskussion
4. Sonstiges

Horst Frenzel, Jagdvorsteher

Bekanntmachung

Auszug aus dem Fundverzeichnis vom 1. bis 28. Februar 2001

Fundnummer	Funddatum	Bezeichnung	Fundort	Aufbewahrung bis	Fundnummer	Funddatum	Bezeichnung	Fundort	Aufbewahrung bis
326/2001	27.01.2001	Handy	Straßenbahn 3	03.08.2001	420/2001	16.02.2001	Strickhandschuhe	Straßenbahn 6	16.08.2001
327/2001	10.01.2001	Handytasche	Woolworth	10.07.2001	421/2001	16.02.2001	Lederhandschuhe	Straßenbahn 6	21.08.2001
328/2001	18.01.2001	Ohrstecker	Woolworth	03.08.2001	422/2001	16.02.2001	Schal, Stirnband	EVAG	16.08.2001
330/2001	01.02.2001	3 Schlüssel	Schlachthofstr.	03.08.2001	423/2001	16.02.2001	Beutel, Notenblatt	Straßenbahn 3	16.08.2001
331/2001	31.01.2001	Thermohandschuhe	Straßenbahn 3	03.08.2001	424/2001	17.02.2001	Teddybär	Straßenbahn 3	17.08.2001
333/2001	30.01.2001	Handy	Straßenbahn 6	03.08.2001	425/2001	14.02.2001	Börse ohne Geld	Stadt Aachen	14.08.2001
335/2001	05.02.2001	3 Schlüssel	M.-Kolbe-Str	07.08.2001	426/2001	10.02.2001	Rucksack, 2 Handys	Kronenburg- gasse/Telefon- zelle	22.08.2001
336/2001	31.01.2001	Stoffhandschuhe	Bus 90	31.07.2001	427/2001	22.01.2001	Herrenrad	Gorkistr.	22.08.2001
337/2001	31.01.2001	Schal	Bus 90	31.07.2001	429/2001	19.02.2001	Fausthandschuhe	Straßenbahn 5	19.08.2001
338/2001	31.01.2001	Damenuhr	Bus 80	07.08.2001	430/2001	19.02.2001	Federmappe	Straßenbahn 3	19.08.2001
339/2001	31.01.2001	Börse mit Geld	Straßenbahn 2	31.07.2001	431/2001	19.02.2001	Regenverdeck für Kinderwagen	Straßenbahn 3	19.08.2001
341/2001	02.02.2001	Kalender 2001	Straßenbahn 6	02.08.2001	432/2001	25.01.2001	Kinderrad	GS 31, J.-Leber-Ring	22.08.2001
345/2001	03.02.2001	Handytasche	Bus 30	03.08.2001	433/2001	18.02.2001	2 Schlüssel	Michaelisstr.	22.08.2001
348/2001	02.02.2001	Thermohandschuhe	Straßenbahn 3	02.08.2001	434/2001	20.02.2001	Federmappe	Straßenbahn 1	20.08.2001
349/2001	03.02.2001	Schlitten	Straßenbahn 3	03.08.2001	435/2001	20.02.2001	Sporttasche	Straßenbahn 1	23.08.2001
350/2001	03.02.2001	Kinderuhr	Straßenbahn 5	07.08.2001	436/2001	20.02.2001	Handy	Bus 52	23.08.2001
352/2001	01.02.2001	Strickhandschuhe	Straßenbahn 5	01.08.2001	437/2001	20.02.2001	Sporttasche	Straßenbahn 2	23.08.2001
353/2001	03.02.2001	Thermohandschuhe	Straßenbahn 1	03.08.2001	440/2001	26.10.2000	Herrenanzug	Thür. Park „HETTLAGE“	24.08.2001
355/2001	05.02.2001	Lederhandschuhe	Straßenbahn 6	08.08.2001	441/2001	26.10.2000	Handy	Thür. Park „HETTLAGE“	24.08.2001
356/2001	05.02.2001	Stockschirm	Straßenbahn 1	05.08.2001	442/2001	21.02.2001	Börse ohne Geld	Straßenbahn 6	21.08.2001
357/2001	05.02.2001	Damenknirps	Straßenbahn 2	05.08.2001	443/2001	21.02.2001	T-Shirt's	Straßenbahn 1	24.08.2001
358/2001	31.01.2001	Kinderrad	Ammertal- weg 23	08.08.2001	445/2001	21.02.2001	Handschuhe/Finger	Straßenbahn 3	21.08.2001
359/2001	06.02.2001	Handy	Straßenbahn 3	09.08.2001	447/2001	22.02.2001	Sporttasche	Bus 59/60	25.08.2001
360/2001	06.02.2001	2 Schlüssel	Haltestelle Ulan-Bator-Str.	09.08.2001	448/2001	22.02.2001	Beutel/Sportsachen	Bus 50	25.08.2001
361/2001	06.02.2001	1 Lederhandschuh	Straßenbahn 5	06.08.2001	449/2001	22.02.2001	Schirm, Kinderschirm	Straßenbahn 5	22.08.2001
362/2001	06.02.2001	Turnschuhe	Straßenbahn N3	06.08.2001	450/2001	22.02.2001	Mütze	Straßenbahn 3	22.08.2001
363/2001	07.02.2001	Schlüsseltasche	Straßenbahn 3	09.08.2001	451/2001	23.02.2001	Strickhandhuhe	Straßenbahn 3	28.08.2001
365/2001	05.02.2001	Autoschlüssel, 2 Schlüssel	Hausbrief- kasten Rathaus	10.08.2001	453/2001	22.02.2001	Arbeitskleidung	Straßenbahn 6	22.08.2001
366/2001	01.02.2001	Schlüsseltasche	W.-Busch-Str.	10.08.2001	454/2001	22.02.2001	Buch, MC	Bus 112	28.08.2001
368/2001	07.02.2001	Rucksack/ Schlittschuhe	Straßenbahn 6	10.08.2001	455/2001	23.02.2001	Börse mit Geld, 2 Schlüssel	SV Daberstedt	28.08.2001
369/2001	07.02.2001	Handy	Straßenbahn 3	10.08.2001	456/2001	25.02.2001	Strickhandschuhe	EVAG	25.08.2001
371/2001	08.02.2001	Damenbrille/Etui	EVAG Punkt/ Bahnhof	11.08.2001	457/2001	23.02.2001	Fleecehandschuhe	Bus 20	23.08.2001
372/2001	08.02.2001	Stockschirm	Straßenbahn 6	08.08.2001	458/2001	23.02.2001	Stockschirm	Straßenbahn 3	23.08.2001
373/2001	08.02.2001	Schlüsseltasche	Straßenbahn 1	11.08.2001	459/2001	24.02.2001	Turnbeutel	Bus 10	28.08.2001
375/2001	09.02.2001	Stockschirm	Straßenbahn 6	09.08.2001	460/2001	26.02.2001	Mütze	Straßenbahn 3	26.08.2001
376/2001	10.02.2001	Plüschhund	Straßenbahn 5	10.08.2001	461/2001	23.02.2001	Wildlederhandschuhe	Straßenbahn 3	28.08.2001
377/2001	11.02.2001	Handy	Straßenbahn 3	14.08.2001	462/2001	23.02.2001	Zahnspange	Straßenbahn 5	23.08.2001
379/2001	12.02.2001	Rucksack, Schlafanzug	Straßenbahn 5	15.08.2001	463/2001	23.02.2001	Beutel, Sportsachen	Straßenbahn 5	23.08.2001
380/2001	06.02.2001	Tasche, Handschuhe	Straßenbahn 3	06.08.2001	464/2001	24.02.2001	Pelzmütze	Straßenbahn 4	28.08.2001
381/2001	09.02.2001	Fotoapparat	Bus 111	15.08.2001	465/2001	25.02.2001	Lederhandschuhe	EVAG	25.08.2001
384/2001	12.02.2001	Sporttasche	Straßenbahn 2	15.08.2001	466/2001	23.02.2001	Schal	Straßenbahn 1	23.08.2001
385/2001	12.02.2001	Handy	Bus 31	15.08.2001	467/2001	23.02.2001	Turnbeutel	Straßenbahn 1	23.08.2001
387/2001	12.02.2001	Rucksack, Schulsachen	Bus 90	15.08.2001	468/2001	26.02.2001	1 Lederhandschuh	Straßenbahn 3	26.08.2001
388/2001	13.02.2001	Schlüsseltasche	Johannesufer	16.08.2001	470/2001	26.02.2001	Wildlederhandschuhe	Bus 95	29.08.2001
390/2001	13.02.2001	Sporttasche	Straßenbahn 6	13.08.2001	471/2001	26.02.2001	Fausthandschuhe	Bus 15	26.08.2001
391/2001	13.02.2001	Sporttasche	Bus 112	16.08.2001	472/2001	26.02.2001	Rucksack/Sportsachen	Bus 20/50	29.08.2001
392/2001	14.02.2001	Sporttasche	Bus 111	16.08.2001	474/2001	26.02.2001	Fleecehandschuhe	Straßenbahn 5	26.08.2001
393/2001	08.02.2001	6 Schlüssel	Parkanlage Thomaskirche, Schillerstr.	17.08.2001	475/2001	26.02.2001	Börse mit Geld	EVAG Verkaufsstelle	26.08.2001
395/2001	14.02.2001	Lederhandschuh	Straßenbahn 5	14.08.2001	476/2001	26.02.2001	Thermohandschuhe	Straßenbahn 3	26.08.2001
397/2001	14.02.2001	Plüschmond	Straßenbahn 6	17.08.2001	477/2001	26.02.2001	Börse ohne Geld, Dokumente	Straßenbahn 3	26.08.2001
398/2001	14.02.2001	Kinderjacke	Straßenbahn 6	14.08.2001	478/2001	30.12.2000	Weihnachtsdecke, Knirps	TEC/real	29.08.2001
399/2001	14.02.2001	Lederhandschuh	Straßenbahn 2	14.08.2001	479/2001	30.01.2001	Damenbrille	TEC/real	29.08.2001
401/2001	14.02.2001	1 Schlüssel	Straßenbahn 2	17.08.2001	480/2001	30.01.2001	Brille	TEC/real	29.08.2001
403/2001	14.02.2001	Beutel, Sportsachen	Straßenbahn 5	14.08.2001	481/2001	05.02.2001	5 Schlüssel	TEC/real	29.08.2001
404/2001	14.02.2001	Damenmütze, Handtuch	Straßenbahn 2	14.08.2001	482/2001	05.02.2001	1 Schlüssel, 1 Schild	TEC/real	29.08.2001
405/2001	14.02.2001	2 Schlüssel	Kaufland/ Kranichf. Str.	17.08.2001	483/2001	30.12.2000	2 Schlüssel	TEC/real	29.08.2001
406/2001	14.02.2001	Uhr	Kaufland./ Kranichf. Str.	17.08.2001	484/2001	30.12.2000	3 Schlüssel	TEC/real	29.08.2001
407/2001	14.02.2001	Damenuhr	Kaufland/ Kranichf. Str.	17.08.2001	485/2001	30.12.2000	3 Schlüssel	TEC/real	29.08.2001
409/2001	15.02.2001	Lederhandschuhe	Straßenbahn 4	18.08.2001	486/2001	25.01.2001	Brillen	TEC/real	29.08.2001
410/2001	15.02.2001	Börse mit Geld	Straßenbahn 3	15.08.2001	487/2001	25.01.2001	Damenuhr	TEC/real	29.08.2001
411/2001	15.02.2001	Schlüsseltasche	Bus 50	18.08.2001	488/2001	25.01.2001	Damenuhr	TEC/real	29.08.2001
412/2001	16.02.2001	Thermohandschuhe	Bus 153	18.08.2001	489/2001	08.01.2001	Schlüsseltasche, Autoschlüssel	TEC/real	29.08.2001
414/2001	14.02.2001	Rucksack, Schlüssel	GS 5, W.-Busch-Str.	21.08.2001	490/2001	12.02.2001	Damenbrille	TEC/real	29.08.2001
415/2001	16.02.2001	Plüschelch	Straßenbahn 4	16.08.2001	492/2001	25.11.2000	Mountainbike	Kartäuserstr.	30.08.2001
418/2001	17.02.2001	Börse ohne Geld	Straßenbahn 5	17.08.2001	493/2001	25.02.2001	Damenrad	Petersberg	30.08.2001
419/2001	17.02.2001	16 Schlüssel	Fr.-List-Str.	21.08.2001					

(Fortsetzung auf Seite 13)

(Fortsetzung auf Seite 12)

Fundnummer	Funddatum	Bezeichnung	Fundort	Aufbewahrung bis
495/2001	27.02.2001	Sporttasche	Straßenbahn 6	30.08.2001
496/2001	27.02.2001	Thermohandschuhe	Straßenbahn 2	27.08.2001
498/2001	27.02.2001	Lederhandschuhe	Straßenbahn 5	27.08.2001
499/2001	27.02.2001	9 Schlüssel, Anhänger	Straßenbahn 4	30.08.2001
500/2001	27.02.2001	Handy	Straßenbahn 5	30.08.2001

Das Fundbüro befindet sich im Ordnungsamt in der Friedrich-Engels-Str. 27a, zu erreichen mit dem Bus Linie 15, 20 oder 50, Haltestelle Eislebener Straße.

Öffnungszeiten:

Mo	09.00 - 12.00 Uhr
Di	09.00 - 12.00 u. 13.30 - 18.00 Uhr
Mi	09.00 - 12.00 Uhr
Do	09.00 - 12.00 u. 13.30 - 16.00 Uhr
Fr	09.00 - 12.00 Uhr

Nichtamtlicher Teil

Erfurter Puffbohne Frühlings-Edition mit echten Samen im Gepäck!

Zum Frühlingsanfang, am 20. März 2001, war es soweit! Die zweite Edition der „Original Erfurter Puffbohne“ kommt auf den Markt! Die kleine grüne Plüschbohne mit dem pfliffigen Gesicht hat im Frühling ziemlich zu schleppen: Ein Leinensäckchen, fast größer als sie selbst, ist vollbeladen mit echten Erfurter Puffbohnenansamen. Gemeinsam mit Erfurts ältestem Samen-zuchtunternehmen, N. L. Chrestensen, hat die Stadt diese originelle Überraschung für die Erfurter und ihre Gäste vorbereitet und produziert. Die Plüschbohne selbst ist im Aussehen unverändert geblieben – übrigens auch im Preis. Das kleine Geschichtsbüchlein, in dem die Puffbohne zu

ihrem Namen und ihrer Geschichte informierte, gibt es vorläufig jedoch nicht mehr. An seine Stelle tritt nun das Leinensäckchen mit dem Saatgut. Sicher hat es sich inzwischen auch herumgesprochen, dass die Erfurter ihren Spitznamen dieser großen Bohne verdanken, dass diese auf den fruchtbaren Erfurter Böden prächtig gedieh, dass sie im Mittelalter ein wichtiges und beliebtes Nahrungsmittel der Erfurter war, dass echte Erfurter ihren Hut zogen, wenn sie an einem Puffbohnenfeld vorüberkamen und dass solche Erfurter auch stets abgebrühte Puffbohnen bei sich trugen, um sie aus der Tasche zu essen. Im „Erfurter Gärtnerlied“ (1873) von Wilhelm Schütz heißt es stolz:

„Nur in Erfurt ist gut wohnen; aber wisst Ihr auch warum? Rings um Erfurt blüh'n Puffbohnen; unser Stolz und Gaudium. Fragt in Pommern, fragt in Schwaben, solche Bohnen sie nicht haben.“

Zum Frühlingsanfang, also zur Aussaatzeit der Puffbohnen, wird die kleine Plüschfigur nun mit echten Erfurter Puffbohnenansamen angeboten. Jeder Besitzer einer solchen Frühlingsbohne kann sich dann im Blumentopf, auf der Fensterbank oder im Garten eigene kleine Nachkommen züchten! Vielleicht blühen dann wieder die einst so gepriesenen und besungenen Puffbohnen und verbreiten ihren herrlichen Duft um Erfurt!

Erhöhter Schutz an stillen Tagen gemäß Thüringer Feiertagsgesetz – ThürFtG

Aus gegebenen Anlass verweist das Ordnungsamt der Landeshauptstadt Erfurt auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften an stillen Tagen nach dem ThürFtG:

Nach § 6 Thüringer Feiertagsgesetz sind am Karfreitag ganztägig, am Volkstrauertag und am Totensonntag jeweils ab 3 Uhr verboten:

1. musikalische und sonstige unterhaltende Darbietungen jeder Art in Gaststätten und in Nebenräumen mit Schankbetrieb,
2. öffentliche sportliche Veranstaltungen,
3. alle sonstigen öffentlichen Veranstaltungen, wenn sie nicht der Würdigung des Tags oder der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung dienen und auf den Charakter des Tags Rücksicht nehmen.

Am Heiligen Abend gelten die Verbote der Nummern 2 und 3 ab 15 Uhr.

Das Landwirtschaftsamt Sömmerda teilt mit: Beantragung Mutterkuhprämie 2001

In der Zeit vom 1. April bis 15. Mai 2001 können Halter von Mutterkühen einen Antrag auf Gewährung einer Prämie für diese Tiere stellen, wenn sie im Besitz von Prämienansprüchen (Mutterkuhquote) sind. Im gleichen Zeitraum ist es unter bestimmten Voraussetzungen außerdem mög-

lich, einen Antrag auf Zuteilung von Prämienansprüchen aus der nationalen Reserve für Mutterkühe für das Wirtschaftsjahr 2001 und folgende zu stellen.

In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass nur so viel Prämienansprüche vergeben

werden können, wie in den Reserven verfügbar sind. Weitere Informationen zu Prämienvoraussetzungen sowie zu den erforderlichen Antragsformularen erteilt das Landwirtschaftsamt Sömmerda, Uhlandstraße 3 unter der Rufnummer 03634/35 91 12 oder 35 91 78.

Das Ordnungsamt teilt mit: Abholtermine fertiger Führerscheine

Führerscheine, die nur zum Zwecke des Umtausches beantragt wurden und deren Herstellung mit Ausfüllen und Unterzeichnen des Formblattes bis zum 2. März 2001 in Auftrag gegeben wurden, liegen im Ordnungsamt, Friedrich-Engels-Straße 27a, 99086 Erfurt zur Abholung bereit.

Das Einwohner- und Meldeamt teilt mit: Abholtermine der fertigen Pässe und Ausweise

Bundespersonalausweise, die bis einschließlich 27. Februar 2001 und Reisepässe, die bis einschließlich 12. Februar 2001 beantragt wurden, liegen zur Abholung bereit. Die Ausgabe erfolgt entsprechend Ihrer Vereinbarung in der Löberstraße 35, in der Berliner Straße 26 oder in der Ratskellerpassage. Beantragte vorläufige Reisepässe können entsprechend des vereinbarten Termins entgegen genommen werden. Lässt

sich der Antragsteller durch einen Bevollmächtigten vertreten, so hat dieser neben den genannten Dokumenten auch eine Vollmacht des Antragstellers entsprechend den „Hinweisen zur Ausweis- und Passabholung“ vorzulegen und sich persönlich auszuweisen.

Kinderausweise und Reisepässe für Minderjährige werden nur an die jeweiligen Sorgeberechtigten ausgegeben.

Ausweis ungültig

Aufgrund eines Verlustes wird nachfolgend aufgeführter Dienstausweis mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt:

DA-Nr. 0575

Mitteilung des Ordnungsamtes

Die nächste öffentliche Versteigerung von Fundgegenständen findet am 10. April, ab 14 Uhr in der Aula der Staatlichen Grundschule 6, Hans-Sailer-Straße 25 statt. Der Einlass beginnt 13.30 Uhr. Zur Versteigerung stehen an: Fahrräder, Damen- und Herrenuhren, Schmuck, Modeschmuck, Damen-, Herren- und Kinderoberbekleidung, Regenschirme und technische Geräte.

Das Fundbüro bleibt an diesem Tag ab 12 Uhr geschlossen.

Öffentliche Ausschreibungen

ÖAB 109/2001-65 und ÖAB 110/2001-65

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt öffentlich folgende Bauleistungen nach VOB (A) aus:

**Neubau Theater Erfurt,
Erweiterter Ausbau 2
Gerhard-Wou-Allee/Mainzerhofplatz,
99084 Erfurt**

ÖAB 109/2001-65: Bodenbeläge - Holz

Umfang:

- 760 m² Holzdielen auf Blindboden;
- 22 Stck. Holz-Stufenbelag;
- 270 m Sockelleiste.

Eine losweise Vergabe ist nicht vorgesehen.

Ausführungszeit: 29. KW 2001 bis 35. KW 2001

ÖAB 110/2001-65: Bodenbeläge - Linoleum

Umfang:

- 1.480 m² Linoleumbelag;
- 1000 m Sockelleiste

Eine losweise Vergabe ist nicht vorgesehen.

Ausführungszeit: 29. KW 2001 bis 35. KW 2001

ÖAB 109/01-65

Entgelt inkl. Versand: 27,00 DM

Kassenzeichen: 42.25287.5

Submissionstermin: 18.04.01

Submissionszeit: 10.00 Uhr

Zuschlagsfrist: 18.05.01

ÖAB 110/01-65

Entgelt inkl. Versand: 21,00 DM

Kassenzeichen: 42.25288.3

Submissionstermin: 18.04.01

Submissionszeit: 10.30 Uhr

Zuschlagsfrist: 18.05.01

zusätzlich 10,00 DM pro angeforderte Diskette.

Das entsprechende Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Erfurt, Konto-Nr. 38831837, Sparkasse Erfurt, BLZ 82054222, unter unbedingter Angabe des jeweiligen Kassenzeichens einzuzahlen und ist nicht rückerstattungspflichtig.

Anforderung:

Die Verdingungsunterlagen können ab sofort bis einschließlich **30. März 2001, 12.00 Uhr** bei der Stadtverwaltung Erfurt – Zentrale Verdingungsstelle – Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, Frau Trommer – Fax: 0361/ 6551289, abgefordert werden. Nach diesem Termin eingehende – auch schriftliche – Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden. Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Einzahlungsbeleges am **4. April 2001** versandt.

Nachweise:

Die Bieter sowie eventuelle Nachauftragnehmer müssen nachweislich gemäß VOB/A § 8.3(1) a-f für die ausgeschriebenen Leistungen qualifiziert sein. Ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) kann vor Zuschlagserteilung abverlangt werden.

Sonstiges:

Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.

Nachprüfstelle:

Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar.

ÖAB 116/2001-66

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt öffentlich nachfolgende Bauleistungen nach VOB(A) aus:

**Ersatzneubau der Brücke über die
Mahlgera im Zuge
Zur Lachmühle in Kühnhausen**

Planungsbüro:

Ingenieurbüro Kleb GmbH, Gustav-Freytag-Straße 29, 99096 Erfurt, Tel.: 0361/301130 Fax.: 0361/3011333

Leistungsumfang:

- 43 m Baugrubenverbau;
- 16 m prov. Rohrleitung als Wasserhaltung;
- 400 m³ Baugrubenaushub;
- 170 m³ Stahlbeton B 25;
- 22 t Betonstahl;
- 38 m² Brückenabdichtung;
- 90 m² bituminöser Straßenbau;
- 26 m Füllstabgeländer aus Stahl;
- 80 m² Wasserbaupflaster

Eine losweise Vergabe ist nicht vorgesehen.

Ausführungszeitraum:

11. Juni 2001 bis 14. September 2001

Entgelt:

80,00 DM inkl. Postversand und zuzüglich 10,00 DM für Diskette DA 83 per Verrechnungsscheck.

Das Entgelt ist nicht rückerstattungspflichtig.

Anforderungen:

Die Verdingungsunterlagen können ab sofort bis einschließlich **30. März 2001, 12.00 Uhr** nur beim o.g. Ingenieurbüro (vorab telefonisch oder per Fax) angefordert werden. Nach diesem Termin eingehende – auch schriftliche – Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden. Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Verrechnungsschecks ab **4. April 2001** versandt bzw. liegen in o.g. Planungsbüro zur Abholung bereit.

Eröffnungstermin:

19. April 2001, 10.00 Uhr bei der Stadtverwaltung Erfurt, Zentrale Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, in 99084 Erfurt.

Ende der Zuschlagsfrist: 18. Mai 2001

Nachweise: Die Bieter sowie eventuelle Nachauftragnehmer müssen nachweislich für die ausgeschriebenen Leistungen gem. VOB/A § 8.3 qualifiziert sein. Entsprechende Nachweise und Referenzen sind mit dem Angebot einzureichen. Auf Verlangen ist ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) vorzulegen.

Sonstiges:

Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.

Nachprüfstelle:

Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, in 99423 Weimar.

ÖAB 120/2001-66

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt öffentlich im Namen und für Rechnung der Stadtverwaltung Erfurt – Tiefbauamt – nachfolgende Bauleistungen nach VOB(A) aus:

**Baumaßnahme: Gehbahn Eisenacher Straße/
Erfurt-Frienstedt (Landwirtschafts- und Radweg
entlang der B 7 zum Fürstenhof)**

Planungsbüro:

Steinbacher – Consult GmbH, Goethestraße 37, 99096 Erfurt, Tel.: 0361/340 13-0, Fax: 0361/340 13-99

Leistungsumfang:

- 920 m³ Oberboden abtragen, lagern und auftragen;
- 360 m³ Boden lösen und beseitigen;
- 33 m Entwässerungskanal DN 400 Stahlbeton;
- 570 m Entwässerungsmulde;
- 988 m³ Schottertragschicht 0/45;
- 1.871 m² Asphalt – Tragdeckschicht

Ausführungszeitraum:

11. Juni bis 13. Juli 2001

Entgelt:

26,00 DM inkl. Postversand und zuzüglich 10,00 DM für Diskette DA 83 per Verrechnungsscheck. Das Entgelt ist nicht rückerstattungspflichtig.

Anforderungen:

Die Verdingungsunterlagen können ab sofort bis einschließlich **30. März 2001** beim o.g. Ingenieurbüro (vorab telefonisch oder per Fax) angefordert werden. Nach diesem Termin eingehende – auch schriftliche – Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden. Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Verrechnungsschecks ab **4. April 2001** versandt bzw. liegen in o.g. Planungsbüro zur Abholung bereit.

Eröffnungstermin:

24. April 2001, 10.00 Uhr bei der Stadtverwaltung Erfurt, Zentrale Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, in 99084 Erfurt.

Ende der Zuschlagsfrist: 18. Mai 2001

Nachweise:

Die Bieter sowie eventuelle Nachauftragnehmer müssen nachweislich für die ausgeschriebenen Leistungen gem. VOB/A § 8.3 qualifiziert sein. Die Bieter sowie eventuelle Nachunternehmer müssen nachweislich für die ausgeschriebenen Leistungen gem. VOB/A § 8.3 qualifiziert sein und den Anforderungen der „Gütegemeinschaft Herstellung und Instandsetzung von Entwässerungskanälen und -leitungen (kurz Güteschutz Kanalbau)“ gerecht werden.

Entsprechende Nachweise und Referenzen sind mit dem Angebot einzureichen. Auf Verlangen ist ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) vorzulegen.

Sonstiges:

Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.

Nachprüfstelle:

Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, in 99423 Weimar.

ÖAB 121/01-66

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt öffentlich im Namen und für Rechnung der Stadtverwaltung Erfurt – vertreten durch die GKT (Gesellschaft für Kommunalbau in Thüringen mbH) und aller beteiligter Versorgungsunternehmen nachfolgende Bauleistungen nach VOB(A) aus:

**Baumaßnahme:
Wohngebiet „Rochlitzer Straße/MAR 413/
Bauabschnitt 2.1 in Marbach Süd“**

(Fortsetzung auf Seite 15)

Öffentliche Ausschreibungen

(Fortsetzung von Seite 14)

Planungsbüro:

Poch + Partner, Nonnenrain 3, 99096 Erfurt, Tel./ Fax. 0361/3405810 / 11

Leistungsumfang:

Abwasserentsorgung:

- ca. 240 m Verlegung Abwasserkanal DN 200 und DN 250 Stz incl. Erdarbeiten;
- ca. 9 St. Schachtbauwerke DU 1,0 m setzen incl. Erdarbeiten;
- ca. 16 St. Verlegung von Schmutzwasser- und Regenwasserhausanschlüssen in DN 150 Stz incl. Erdarbeiten;

Wasserversorgung:

- ca. 100 m³ Leitungsgrabenaushub incl. Wiederverfüllung mit Austauschboden

Gasversorgung:

- ca. 175 m³ Leitungsgrabenaushub incl. Wiederverfüllung mit Austauschboden sowie Wiederherstellung bituminöser Straßenbeläge

Stadtbeleuchtung:

- ca. 8 m³ Kabelgrabenaushub incl. Wiederverfüllung mit Austauschboden
- 1 St. Lieferung und Einbau eines Einzelfundamentes für einen Straßenbeleuchtungsmast incl. Ausführung notwendiger Erd- und Verfüllarbeiten

Straßenbau:

- ca. 60 m³ Oberbodenabtrag und Lagerung;
 - ca. 80 m Bordstein aufnehmen;
 - ca. 230 m³ Boden aus Abtragsbereich lösen und entsorgen;
 - ca. 570 m² Bitumendecke in Straßen incl. Unterbau und ggf. Stabilisierung herstellen;
 - ca. 105 m² Betonpflaster in Gehwegbereiche aus zu liefernden Material herstellen;
 - ca. 278 m Betonbord zu liefern und zu setzen
- Allgemeine Leistung:**
- Einrichtungen zur Verkehrssicherung

Eine losweise Vergabe ist nicht vorgesehen.

Ausführungszeitraum:

9. Juli 2001 bis 12. Oktober 2001

Entgelt:

100,- DM inkl. Postversand und zzgl. 10,- DM für Diskette 3,5" mit LV DA 83. Der Betrag ist auf das Konto-Nr. 11 77 575 der Commerzbank Erfurt (BLZ 820 400 00) unter der Angabe der TBA-Obj.-Nr.: 66-0506-98 einzuzahlen und ist nicht rückerstattungspflichtig.

Anforderungen:

Die Verdingungsunterlagen können ab sofort bis einschließlich **30. März 2001** beim o.g. Ingenieurbüro (vorab telefonisch oder per Fax) angefordert werden. Nach diesem Termin eingehende - auch schriftliche - Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden. Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Einzahlungsbeleges ab **4. April 2001** versandt bzw. liegen in o.g. Planungsbüro zur Abholung bereit.

Eröffnungstermin:

26. April 2001, 10.00 Uhr bei der Stadtverwaltung Erfurt, Zentrale Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, in 99084 Erfurt.

Ende der Zuschlagsfrist: 15. Juni 2001

Nachweise:

Die Bieter sowie eventuelle Nachauftragnehmer müssen nachweislich für die ausgeschriebenen Leistungen gem. VOB/A § 8.3 qualifiziert sein und den Anforderungen der „Gütegemeinschaft Herstellung und Instandsetzung von Entwässerungskanälen und -leitungen (kurz Güteschutz Kanalbau)“ der entsprechenden Kategorie (z.B.

A1; A2 u.s.w.) gerecht werden. Entsprechende Nachweise und Referenzen sind mit dem Angebot einzureichen. Auf Verlangen ist ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) vorzulegen.

Sonstiges:

Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.

Nachprüfstelle:

Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar.

Offenes Verfahren

1. Auftraggeber:

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Hochbauamt, Löberwallgraben 19, D-99096 Erfurt
Tel. 0361/655 3640, Fax 0361/655 3609

2. a) Gewähltes Vergabeverfahren:

Offenes Verfahren

b) Vertragsform: Leistungsvertrag nach VOB

3. a) Ausführungsort:

D-99096 Erfurt, Arnstädter Straße/Joh.-Seb.-Bach-Str.

b) Auftragsgegenstand: CPV: 45 262 410

**Neubau Eisschnelllaufhalle Erfurt
- Metall- und Glasfassade, Stahlarbeiten,
Eindichtung Nebendächer -**

Vergabenummer: ÖAB 122/01-65

- 1.060 m² Pfosten-Riegel-Glasfassaden mit Öffnungsflügel, einschl. beweglich auszubildende Anschlussfugen
- 40 m² Stahlfenster
- 85 m² G-30 Pfosten-Riegel-Glasfassaden
- 40 m² F-30 Pfosten-Riegel-Glasfassaden mit Tür
- 400 m² Metallvorhangfassaden
- 65 Stück Glas-, Stahl-, T30-, T90-Glas- und Stahltüren, 3 Stck T30, T90 Tore ca. 4x4 m
- 45 t Stahl: Treppen-, Dach-, Wandkonstruktion, Lastverteilungen
- 280 m² Dacheindeckung, -abdichtungen: Trapezblech, WD, Kunststoffhauben, einschl. 150 lfm beweglich auszubildende Anschlussfugen, 25 m² Glasoberlichter, 60 lfm Dachrinne
- 270 lfm Dachabdichtung Anschlüsse, neue Attika, Bestandsdächer (Bitumen)

c) Unterteilung in Lose: nein

d) Anfertigung von Entwürfen: nein

4. Ausführungsfrist:

11. Juni 2001 bis 30. September 2001

5. a) Anford. d. Unterlagen bei:

Stadtverwaltung Erfurt - Zentrale Verdingungsstelle - Fischmarkt 1, D - 99084 Erfurt; Tel. 0361/6551282

b) Zahlung: 319,00 DM einschließlich Postversand auf Wunsch zuzüglich 10,00 DM für Diskette 3,5" mit LV DA 83 Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Erfurt, Konto-Nr. 38831837, Sparkasse Erfurt, BLZ 820 542 22, mit Angabe des Kassenzeichens 42.25289.1 einzuzahlen und ist nicht rückerstattungspflichtig.

6. a) Frist f. Angebotseingang:

8. Mai 2001, 9.45 Uhr

b) Anschrift:

Stadtverwaltung Erfurt - Zentrale Verdingungsstelle - Fischmarkt 1, D - 99084 Erfurt; Tel. 0361/6551282

c) Sprache(n): Deutsch

7. a) Zur Angebotsöffnung zugelassene Personen: Bieter und ihre Bevollmächtigten

b) Eröffnungstermin: 8. Mai 2001, 10.00 Uhr wie 6 b) Zimmer 103

8. Kautionen u. sonst. Sicherheiten:

Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme einschl. der Nachlässe; Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 % der Auftragssumme einschl. der Nachträge. Gewährleistungsfrist gem. BGB 5 Jahre

9. Finanzierungs- u. Zahlungsbedingungen:

gemäß Vergabeunterlagen

10. Rechtsform d. Bietergemeinschaft:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

11. Mindestbedingungen:

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen über

- seinen Umsatz in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmern ausgeführten Aufträgen,
- die von ihm ausgeführten Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind,
- die Zahl der bei ihm in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegebenenfalls gegliedert nach Berufsgruppen,
- die ihm für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung,
- das von ihm für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal,
- die Eintragung in die Handwerksrolle, das Berufsregister oder das Register der Industrie- und Handelskammer seines Sitzes oder Wohnsitzes.

Der Bieter hat eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen. Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen. Der Bieter hat zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gemäß § 8 Nr. 5 Abs.2 VOB/A einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Abs. 1 Gewerbeordnung vorzulegen. Der Auszug darf nicht älter als 6 Monate sein. Ausländische Bieter haben auf Verlangen eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes vorzulegen. Ein Angebot kann von der Wertung ausgeschlossen werden, wenn der Auszug nicht rechtzeitig vorgelegt wird.

12. Bindefrist: 8. Juni 2001

13. Zuschlagkriterien:

Annehmbarstes Angebot nach folgenden Kriterien: Preis, Qualität, Wirtschaftlichkeit

14. Änderungsvorschläge/Nebenangebote:

Nebenangebote/Änderungsvorschläge sind in Verbindung mit dem Hauptangebot zugelassen

15. Sonstige Angaben

Auskünfte erteilt: zum Verfahren : die unter 6b) genannte Stelle zum technischen Inhalt : Planungsgemeinschaft Pohl - Deyle, Wilhelm-Külz-Str. 23, 99084 Erfurt, (Tel. 0361/220150), Vergabekammer beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

16. Tag d. Absendung d. Bekanntmachung:

19. 3. 2001

(Fortsetzung auf Seite 16)

Öffentliche Ausschreibungen

(Fortsetzung von Seite 15)

Öffentlicher Teilnahmewettbewerb für Beschränkte Ausschreibung BAB 126/2001-65

Die Landeshauptstadt Erfurt beabsichtigt, auf dem Wege einer Beschränkten Ausschreibung im folgende Leistungen nach VOB/A zu vergeben:

Bauunterhaltungsarbeiten an Gebäuden der Stadtverwaltung Erfurt
- Maler- und Lackierarbeiten nach DIN 18363,
Tapezierarbeiten nach DIN 18366-

Ausführungszeitraum:

1. Juni 2001 bis 31. Mai 2003

Es ist beabsichtigt, aus den eingehenden Angeboten für die einzelnen Leistungspositionen Mittelpreise zu bilden. Die Bewerber sollen ihren Sitz in der Stadt Erfurt oder ihrer unmittelbaren Umgebung haben, um ggfs. Havarieleistungen kurzfristig ausführen zu können.

Für vorgenannte Leistungen können schriftliche Bewerbungen unter Beifügung von Nachweisen der Eignung gem. § 8.3(1) VOB/A (Referenzen, Fachkunde, Leistungsfähigkeit) bis zum 30. März 2001, 12.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Erfurt – Zentrale Verdingungsstelle, Herr Spandow Fax: 0361/655 1289, Rathaus, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt eingereicht werden. Später eingehende Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden.

Mit der Beteiligung am ÖTW besteht kein Anspruch auf Einbeziehung in die Beschränkte Ausschreibung. Bei Nichtberücksichtigung erfolgt keine besondere Information an die Bewerber. Die Verdingungsunterlagen werden am 18. April 2001 versandt.

Angebotsabgabe: 3. Mai 2001, 10.00 Uhr

Die Zuschlagsfrist endet am: 25. Mai 2001

Rechtsaufsichtsbehörde:

Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Öffentliche Stellenausschreibung

Im Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Erfurt ist die Stelle der/des

Amtsärztin/Amtsarztes

im I. Quartal 2002 zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst die Leitung des Gesundheitsamtes sowie das breite Spektrum des amtsärztlichen Dienstes entsprechend der Thüringer Verordnung über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Aufgaben der Gesundheitsämter in den Landkreisen und kreisfreien Städten.

Gesucht wird eine verantwortungsbewusste und einsatzfreudige Persönlichkeit, die bereit ist, die Arbeit im Gesundheitsamt im Sinne einer modernen Gesundheitsfachverwaltung (ca. 80 Mitarbeiter/innen) als Dienstleistung für die Bürgerinnen und Bürger zu verstehen.

Voraussetzung ist

- Approbation als Arzt im Sinne der Bundesärzterordnung
- Promotion
- Facharztabschluss
- mehrjährige ärztliche Berufserfahrung
- Prüfung für den höheren öffentlichen Gesundheitsdienst (Amtsarztprüfung) oder – bei Vorliegen der Bereitschaft – die Amtsarztprüfung zum frühestmöglichen Zeitpunkt abzulegen
- Der/Die Bewerber/in muss über eine besonders stark ausgeprägte Auffassungsgabe, Entschlusskraft und eine hohe physische und psychische Belastbarkeit verfügen.
- Erwartet wird darüber hinaus die Wohnsitznahme in Erfurt.

Wir bieten Ihnen eine Beschäftigung im höheren Dienst. Die Besoldungsgruppen im höheren Dienst erstrecken sich von A13 BBesO bis A16 BBesO.

Die Besoldung erfolgt nach den Bestimmungen der Bundesbesoldungsordnung in Verbindung mit den in den neuen Bundesländern geltenden besoldungsrechtlichen Übergangsvorschriften.

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Landeshauptstadt Erfurt will ihren Beitrag zur beruflichen und gesellschaftlichen Gleichstellung der Frauen leisten und fordert deshalb diese nachdrücklich zur Bewerbung auf.

Wenn Sie an der Aufgabenstellung interessiert sind, richten Sie bitte Ihre vollständigen und beglaubigten Bewerbungsunterlagen bis zum 30. Mai 2001 an das Personalamt der Stadtverwaltung Erfurt, Meister-Eckehart-Str. 02 in 99084 Erfurt.

Um eine zügige Bearbeitung Ihrer Unterlagen gewährleisten zu können, wird um die Beifügung eines frankierten Rückumschlages gebeten.

Für eventuelle Rückfragen steht Ihnen gern der Amtsleiter des Gesundheitsamtes, Herr Prof. Dr. Arndt, unter (0361/ 655 1732 zur Verfügung.

Öffentliche Stellenausschreibung

Die Stadtverwaltung Erfurt beabsichtigt, im Garten- und Friedhofsamt die Stelle

Sachbearbeiter/in für Friedhofsplanung

zum frühestmöglichen Termin zu besetzen.

Zum Aufgabengebiet gehören:

- die Erarbeitung genereller Konzepte, Zielplanungen
- die Objektplanung und Betreuung von Planungs- und Ausführungsleistungen
- die Erarbeitung von Aufgabenstellungen und Abgrenzung des Leistungsumfanges für Friedhofs- und Grabfeldplanungen
- die Vorbereitung und Vergabe von Bauleistungen sowie die örtliche Bauüberwachung
- die Erarbeitung von Stellungnahmen und Gutachten
- die Mitwirkung bei Problemlösungen der Friedhofsverwaltung

Wir erwarten von Ihnen:

- eine abgeschlossene Hoch- bzw. Fachhoch-

- schulausbildung in der Fachrichtung Landschaftsarchitektur/Landespflege
- nach Möglichkeit einschlägige Berufserfahrung in Planung und Bauleitung
- PC-Kenntnisse
- Kenntnisse in MS-Office, AWA, AutoCAD, Vektor Works mit Praxisanwendung
- Kenntnisse im Baurecht, der VOB und der HOAI
- Leitungs- und Organisationsfähigkeiten, Einsatzbereitschaft, Flexibilität sowie Engagement
- Führerschein Klasse 3 bzw. B

Wir bieten Ihnen ein tarifliches Einkommen nach Vergütungsgruppe IVb TE 3a BAT-Ost sowie die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen. Ihre Beschäftigung erfolgt zunächst in Vollzeit, ab 09/2003 ist eine Beschäftigung mit 0,75 VbE vorgesehen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis 30. April 2001 an die

Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Erfurt
Personalamt
Meister-Eckehart-Straße 2
99084 Erfurt.

Für Ihre Rückfragen geben Ihnen unsere Mitarbeiter Herr Dr. Kirsten (Tel. 0361/6 76 21 36) zur Stelle sowie Herr Glaser (Tel. 0361/6 55 21 62) zum Verfahrensablauf gern Auskunft.

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ärger mit nicht geleerten Hausmülltonnen

In der letzten Zeit häufen sich immer wieder Beschwerden von Bürgern deren Restmülltonne durch die Stadtwerke Erfurt Stadtwirtschaft GmbH nicht geleert wurde.

Gleichzeitig finden die Bewohner gelbe Zettel an Ihren Mülltonnen und in den Briefkästen auf denen sie aufmerksam gemacht werden, dass die Mülltonnen nicht auf dem Gehweg bzw. am Übernahmeplatz bereitstehen.

Bisher hat die Stadtwirtschaft in Abstimmung mit den Anwohnern diese Leistung erbracht. Nun wurde diese ohne Vorankündigung eingestellt und die Hausmülltonnen nicht geleert.

Selbstverständlich sind die Abfallbehälter zum Zwecke der Entleerung vom Anschlusspflichtigen am Entsorgungstag auf dem Übernahmeplatz bereit zu stellen. Soweit die Stadt keine anderen Festlegungen getroffen hat ist der Übernahmeplatz der Gehweg.

Gleichwohl ist, wenn so von den Anschlusspflichtigen nicht verfahren wurde, es nicht zu rechtfertigen, dass ohne Vorankündigung die Abfallbehälter nicht geleert werden.

Eine entsprechende Auswertung mit der Stadtwerke Erfurt Stadtwirtschaft GmbH erfolgte durch das Steueramt, um weitere Vorgänge dieser Art zu vermeiden.

Rödiger
Amtsleiterin
Steueramt